



Flüchtlingsrat Berlin

## UN - Kinderrechtskonvention

# Flüchtlingsschutz gewähren Jugendhilfe garantieren!

### Artikel 3

### Wohl des Kindes

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Symposium  
November 2008

## Impressum

### Herausgeber:

Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-  
Stiftung

### Redaktion:

Kerstin Gudermuth

### Gestaltung:

Kerstin Gudermuth  
Vsevolod Kirstein

### Druck:

LASERLINE  
Scheringstraße 1  
13355 Berlin - Mitte

### Stand:

April 2009

### Hinweis der Redaktion:

Die in diesem Band abgedruckten Beiträge geben ausschließlich die Meinung des jeweiligen Autors wieder und widerspiegeln nicht die Meinung des Herausgebers.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Mit freundlicher Unterstützung von:



**Bildungswerk Berlin**

der Heinrich-Böll-Stiftung  
Realisiert mit Mitteln der Stiftung  
Deutsche Klassenlotterie Berlin



**UNO-Flüchtlingshilfe**  
Mut für Menschen

**terre des hommes**

**Hilfe für Kinder in Not**

FACHVERBAND SOZIALE DIENSTE  
FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE BERLIN-BRANDENBURG

# **Flüchtlingsschutz gewähren Jugendhilfe garantieren!**

Unbegleitete minderjährige  
Flüchtlinge in Berlin

<b>Begrüßung</b>	<b>3</b>
Siegfried Pöppel, Vorstandsvorsitzender Flüchtlingsrat Berlin	
<b>Jugendhilfe und Clearingverfahren aus Sicht eines ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings</b>	<b>6</b>
Ernesto Venancio, Fachabiturient	
<b>Alle Kinder haben Rechte</b>	
<b>UN-Kinderrechtskonvention zwischen Anspruch und Wirklichkeit</b>	<b>9</b>
Heiko Kauffmann, Mitbegründer und Vorstandsmitglied PRO ASYL	
<b>Unbegleiteten Flüchtlingskindern ist Jugendhilfe zu garantieren - aber wie?</b>	<b>31</b>
Prof. Dr. Peter Schruth, Vorsitzender Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe	
<b>Positionspapier des Flüchtlingsrates zum Symposium</b>	<b>37</b>
Siegfried Pöppel, Vorstandsvorsitzender Flüchtlingsrat Berlin	
<b>Clearingverfahren in Berlin</b>	<b>40</b>
Ulrike Herpich-Behrens, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	
<b>Einzelvormundschaften</b>	<b>45</b>
Andreas Meißner, AKINDA - Netzwerk Einzelvormundschaften	
<b>Jugendhilfe aus Sicht der freien Träger</b>	<b>48</b>
Traudl Vorbrodts, WeGe ins Leben, Mitglied der Härtefallkommission für den Flüchtlingsrat	
<b>Bildung und Ausbildung für junge Flüchtlinge</b>	<b>53</b>
Barbara Rost, Lehrerin an den Hauptschulabschluss-Tageslehrgängen für Migrantinnen und Migranten, VHS Tempelhof Schöneberg	
<b>Einige Aspekte in der aufenthaltsrechtlichen Beratung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge</b>	<b>56</b>
Ronald Reimann, Rechtsanwalt, Mitarbeiter der DRK-Suchdienstleitstelle	
<b>Die Arbeit des DRK-Suchdienstes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b>	<b>63</b>
Ronald Reimann, Rechtsanwalt, Mitarbeiter der DRK-Suchdienstleitstelle	
<b>Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und die Forderungen</b>	<b>67</b>
<b>Anhang</b>	<b>71</b>

## Siegfried Pöppel

Vorstandsvorsitzender Flüchtlingsrat Berlin

### Begrüßung



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freundinnen und Freunde,

seit meiner Kindheit mag ich das Lied „Hänschen klein“ sehr. Die Vorstellung, dass ein Kind voller Sicherheit und Zuversicht die Welt erkundet, Neues lernt und erwachsen

wird, um das Gelernte wieder an die nächste Generation weiter zu geben, treibt mich auch heute noch an. Diese Sicherheit erfahren Kinder in der Regel zu Hause und in ihrer sozialen Umgebung.

In Berlin befinden sich zur Zeit ca. 850 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), die im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht sind. Darüber hinaus gibt es noch eine beträchtliche – nicht statistisch erfasste – Anzahl dieser Kinder und Jugendlichen, die keine Jugendhilfe empfangen.

Die Kinder und Jugendlichen fliehen nach Berlin, weil sie in ihren Heimatländern von Krieg, ethnischer, religiöser, politischer oder sexueller Verfolgung, Kinderhandel oder allgemeiner Perspektivlosigkeit und Not betroffen oder bedroht sind. „Fliehen“ klingt sehr nach aktiver Flucht, nach Selbstbestimmung, sofern die Umstände es zulassen. Wie wissen, Kinder werden eher geflohen. Sie werden von ihren Familien von zu Hause weggeschickt, damit sie überleben oder wenigstens besser leben können. Insofern sind diese Kinder nie freiwillig hier.

In Berlin haben sowohl verschiedene Behördenvertreter als auch Fachleute aus Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Rechtsanwält/innen und Lehrer/innen langjährige Erfahrungen im Umgang mit diesen Kinder und Jugendlichen gesammelt.

Seit einigen Jahren beobachten wir einen stetigen Rückgang der Einreisezahlen von jungen Flüchtlingen nach Berlin. Für diese Situation ist

selbstverständlich nicht der Berliner Senat zur Verantwortung zu ziehen. Diese Situation, und die daraus resultierenden schwerwiegenden humanitären Schwierigkeiten - eigentlich Katastrophen - gehen zu Lasten der Abschottungspolitik der EU nach dem Schengener Muster. Der Berliner Senat hat vielmehr die Situation der Jugendhilfe in dieser Stadt zu verantworten.

Im Rahmen von EU-Richtlinien gelten Flüchtlingskinder als besonders schützenswerte Personengruppe. Die UN-Kinderrechtskonvention widmet ihnen einen eigenen Paragraphen. Im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht sind sie ebenfalls erwähnt und auf Berliner Ebene gibt es Verwaltungsvorschriften darüber, wie mit Ihnen umgegangen werden soll. Die Umsetzung dieser Vorschriften wird jedoch von vielen Menschen und Organisationen und nicht zuletzt den Betroffenen selbst kritisiert.

Im alltäglichen praktischen Umgang mit unbegleiteten Flüchtlingskindern entstehen immer wieder Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachkräften untereinander. Diese unterschiedlichen Sichtweisen zu benennen und im besten Interesse des Kindeswohls zu klären, soll ein wesentliches Ziel des Symposiums sein. Der beim Symposium angestrebte Austausch der verschiedenen Fachkräfte untereinander soll außerdem dazu beitragen, gemeinsame Standards für die Aufnahmebedingungen zu entwickeln und die bestehenden Standards zu hinterfragen und zu verbessern.

Derzeit wäre wegen der geringen Einreisezahlen von jungen Flüchtlingen die Situation günstig, ein vorbildliches Betreuungskonzept für diese schwer traumatisierte Klientel zu entwickeln und umzusetzen. In Berlin sollte diese Chance genutzt werden. Berlin würde hierdurch nur gewinnen können. Nicht der Hinweis auf die Armut der Stadt, sondern der smarte Umgang mit Kinderrechten ist wirklich sexy!

Wir freuen uns, dass Sie unserer Einladung zu diesem Symposium so zahlreich gefolgt sind. Wir begrüßen Teilnehmer/innen aus allen Bereichen die mit UMF in Berlin zu tun haben:

- Vertreter/innen von Jugendhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen
- Behörden- und Verwaltungsvertreter/innen
- Lehrer/innen
- Anwält/innen
- Vertreter/innen von Polizei und Justiz

- UMF und ehemalige UMF
- Politiker/innen
- Ehrenamtliche Unterstützer/innen von Flüchtlingskindern

Die Veranstaltung soll Antworten auf die Frage finden, warum die Berliner Jugendhilfepolitik aktuell die beschriebene Ausrichtung hat. Es sollen auch Antworten auf die Fragen gefunden werden, die die Verbesserung der Lebenssituation und der Zukunftschancen für Flüchtlingskinder in der Stadt zum Inhalt haben. Wir gehen davon aus, dass dies auch die Grundlage ist, um die Situation der Berliner Jugendhilfe insgesamt zu verbessern.

Zu Beginn habe ich vom Lied vom „Hänschen klein“ gesprochen. Bitte lachen Sie nun nicht, wenn ich zum Abschluss noch gerne das Märchen von den Bremer Stadtmusikanten erwähnen möchte. Sie erinnern sich: Die Tiere, von denen das Märchen erzählt, sind auf der Flucht. Auf der Flucht davor, in der Wildnis ausgesetzt zu werden und auf der Flucht von dem Kochtopf. „Etwas Besseres als den Tod finden wir allemal“ war ihr Motto.

Die Kinder und Jugendlichen, über die wir in den nächsten beiden Tagen reden, sind dem Tod entronnen. Denn sie haben es geschafft, hier her zu kommen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass sie bei uns wirklich ein besseres Leben finden!

In diesem Sinne wünsche ich uns eine erfolgreiche Veranstaltung.

## Ernesto Venancio

Fachabiturient

### Jugendhilfe und Clearingverfahren aus Sicht eines ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings



Ich wurde von Dortmund nach Berlin geschickt. Es war am Freitag. Ich kam um 16 bis 17 Uhr. Ich musste zum Sozialamt, aber das war leider zu. Ich wusste nicht wo ich schlafen soll. Da habe ich den Mann gefragt, der dort war. Der sagte, ich muss zur Angolanischen Botschaft gehen. Ich wusste nicht wo die Botschaft ist. Der Mann sagte, er habe gehört, dass es in Spandau ein Heim gibt, wo ich

schlafen kann. Ich habe Leute gefragt wo das ist. Ein Mann konnte portugiesisch sprechen. Er hat mich hingeleitet. Auch das Heim war zu.

Ca. 21 Uhr hat mich eine Frau aufgegebelt, bei der ich dann schlafen konnte. Danach hat sie mich in ein Heim gebracht, wo ich eine Nacht geschlafen habe. Am Montag bin ich wieder zum Sozialamt. Die haben mich zur Tschaikowskistraße geschickt.

In der Tschaikowskistraße haben wir Deutschkurse gehabt. Wir haben ein bisschen was mit den Heimerziehern gemacht. Sie haben mich zu Terminen geschickt. Mehr nicht. Sie haben mir nicht erklärt, wie ich in Deutschland bleiben kann oder was ich in meiner Situation machen kann. Nie kam ein Betreuer und hat gesagt, du musst zur Schule gehen, das ist wichtig.

Ich konnte nicht zur normalen Schule gehen. Alle gingen in die normale Schule, ich musste im Heim bleiben, weil ich schon 16 war. Dann bin ich ins SPI<sup>1</sup> gegangen. Im SPI war ich in der 2. Klasse. Ich kannte Alberto aus der 4. Klasse. Er wollte zur VHS gehen und musste dort

---

<sup>1</sup> Stiftung Sozialpädagogisches Institut "Walter May", Projekt „Flucht nach vorn“

eine Prüfung machen. Die Lehrerin sagte, ich würde das nicht schaffen. Aber bei WeGe<sup>2</sup> haben sie gesagt, ich solle es einfach probieren. Ich bin hingegangen. Die Lehrerin hat auch erst gezweifelt, aber dann durfte ich teilnehmen und ich hab's geschafft. So bin ich zur VHS gekommen.

Ich habe schon 2 Monate in der Tschaikowskistraße gewohnt. Erst dann habe ich gehört, dass ich einen Vormund bekomme. Sie haben erklärt was ein Vormund ist. Wir sind nach Pankow zur Amtsvormundschaft gegangen. Die Frau hat mir erklärt, dass sie so was ist wie eine Mutter, z.B. wenn ich ins Krankenhaus muss, muss sie unterschreiben. Dort habe ich sie kennen gelernt und danach habe ich sie nie wieder gesehen.

Nach einem Monat bin ich zu WeGe gekommen. Dort habe ich mit meiner Betreuerin gesprochen. Sie hat vorgeschlagen, dass ich eine neue Vormünderin bekomme. So bin ich zu Frau Wevelfang gekommen. Sie ist meine Vormünderin gewesen. Sie hat mir genau erklärt, was sie für mich machen kann.

Sie hat mich zum Fußball gebracht. Ich hab sie nicht immer getroffen. Aber ich hatte das Gefühl, dass sie für mich da war. Ich konnte sie immer anrufen. Sie hat mir auch immer Geburtstagskarten geschickt. Das fand ich toll. Sie hat mich auch einmal in einer Sache als Anwältin unterstützt. Das war total wichtig für mich.

Vor WeGe bin ich zum Deutschkurs gegangen. Nach ein paar Monaten bin ich zur Volkshochschule gegangen. Dort habe ich meine 9. Klasse gemacht und danach habe ich eine Ausbildung als Bautechniker gemacht. Ich habe versucht Arbeit finden, habe mich bei vielen Stellen beworben und keine Arbeitserlaubnis bekommen, weil ich eine Duldung habe. Mein Asylantrag wurde abgelehnt.

Anfang September habe ich ein freiwilliges ökologisches Jahr angefangen im Ökowerk. Jetzt geh ich zur Schule in ein Oberstufenzentrum und will dort mein Fachabi machen. Es ist sehr schwer für mich, weil ich in der 12. Klasse bin. Ich habe nicht die 11. Klasse gemacht. Ich habe Schwierigkeiten mit Deutsch und Englisch. Aber ich will nicht nur rumhängen und nichts tun. Deshalb gehe ich zur Schule. Ich würde lieber in meinem Beruf arbeiten. Aber das geht nicht.

---

<sup>2</sup> WeGe ins Leben e.V.

Ich hatte einen Termin beim Jugendamt. Sie hat mir gesagt, ich kann mir aussuchen, wo ich gerne wohnen will. Sie hat auch gesagt, dass ich auch Deutsch lernen muss.

Ich habe WeGe gefunden, durch die Jugendlichen, die schon in der WeGe waren. Da hatte ich Glück, das das Jugendamt so freundlich war und ich mir aussuchen durfte, wo ich wohnen wollte.

Als ich 18 wurde durfte ich WeGe verlassen. Ich hatte wieder einen Termin beim Jugendamt und durfte mir eine Wohnung suchen, sie hat die Miete übernommen. Ich hatte eine Nachbetreuung durch das Jugendamt. Ich war öfter bei Frau Bierbach, um zu sagen wie's mir geht. Sie sagt, ich soll weiter Deutsch lernen. Sie war immer freundlich. Wenn wir uns treffen, sprechen wir immer miteinander, zum Beispiel bei Sommerfest.

Jetzt habe ich eine eigene Wohnung. Wenn ich Hilfe brauche, gehe ich ins BBZ<sup>3</sup> oder ich gehe zu meinen alten Betreuern. Die haben mir immer geholfen und mich unterstützt. Ich weiß, dass ich mich auf sie verlassen kann und dass sie für mich da sind.

---

<sup>3</sup> Beratungs- und Betreuungszentrum für Junge Flüchtlinge und MigrantInnen

**Heiko Kauffmann**

Mitbegründer und Vorstandsmitglied PRO ASYL

## Alle Kinder haben Rechte

### UN-Kinderrechtskonvention zwischen Anspruch und Wirklichkeit



**„Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste...“**

#### **Zur Geschichte und Entwicklung der UN-Kinderrechtskonvention**

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-

Kinderrechtskonvention (KRK). In ihr sind persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für alle Kinder dieser Welt formuliert. Für alle Kinder dieser Welt! Erfüllte sich nun doch – zum Ende des 20. Jahrhunderts – 1989 – die hoffnungsvolle Forderung der Lehrerin und Pazifistin Ellen Key, die ihr im Jahr 1900 erschienenes Buch programmatisch „Das Jahrhundert des Kindes“ nannte? Zwischen diesem Anspruch, diesem Ziel, und der Wirklichkeit klaffte jedoch eine tiefe Lücke. Das 20. Jahrhundert war keinesfalls ein „Jahrhundert des Kindes“ – es war ein Jahrhundert des Holocaust, der Gewalt, „das Jahrhundert der Flüchtlinge“, wie Heinrich Böll, vorzeitig, nach zwei Weltkriegen und 200 Kriegen, Bürgerkriegen und gewalttätigen Auseinandersetzungen nach 1945 bilanzierte.

Denn niemals zuvor waren Menschen grausamer gegenüber anderen Menschen als im 20. Jahrhundert. Niemals zuvor auch starben so viele Kinder durch Pogrome, Genozid, Massaker, Verfolgung, Internierung, Deportation, Vernichtungslager, Krieg und Flucht wie in diesem 20. Jahrhundert. Über 2 Millionen jüdische Kinder starben allein in der NS-Zeit in Deutschland und den vom deutschen Faschismus okkupierten Ländern durch Krieg und Holocaust, Opfer einer barbarischen, büro-

kratisch geplanten und industriell durchgeführten Todesmaschinerie der faschistischen Gewaltherrschaft.

Die Lebenserfahrungen und die Lebenswirklichkeit vieler Millionen Kinder bargen und bergen also das Gegenteil dessen, was Ellen Key von diesem „Jahrhundert des Kindes“ erwartete und was sie unter natürlicher Erziehung, Erlebnissräumen, Unterstützung, Selbständigkeit und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern verstand.

Auch in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts starben 2 Millionen Kinder in Kriegen und bewaffneten Konflikten. 6 Millionen erlitten ernsthafte Verletzungen bzw. dauerhafte Behinderungen (FAZ vom 8. Januar 1999, Seite 5).

Nach UN-Angaben stehen derzeit ca. 300.000 Mädchen und Jungen unter 18 Jahren in den Diensten von Streitkräften und Armeen; viele sind zwangsrekrutiert, werden als Drogenkuriere oder Minensucher eingesetzt.

Nach ILO-Angaben sind weltweit über 250 Millionen Mädchen und Jungen im Alter von 5 bis 14 Jahren in Sklaverei und in die Kinderprostitution gezwungen oder werden in Fabriken, Bergwerken und Haushalten ausgebeutet.

Hunderttausende von Kindern in vielen Staaten der Welt sind Opfer von Menschenrechtsverletzungen, staatlichen Übergriffen, von Folter und „Verschwindenlassen“. Viele werden in Gefängnisse gesperrt, verschleppt, ermordet, hingerichtet. Kinder werden gezwungen, die Folterungen ihrer Eltern anzusehen, viele von ihnen werden selbst misshandelt, um Informationen zu erpressen.

Die extreme Verschuldung und Armut in vielen Ländern der so genannten „Dritten Welt“ gefährdet insbesondere die Entwicklung und Lebensperspektive von Kindern: Die Armen müssen die Schulden zahlen, die sie nie gemacht haben und ihre Kinder erleiden für ihre Entwicklung irreparable Schäden.

Krieg, Vertreibung, Menschenrechtsverletzungen ziehen immer mehr Kinder in Mitleidenschaft, immer mehr Kinder werden entwurzelt, immer mehr leiden unter den kurz- und langfristigen Folgen von Gewalt und Terror.

Der UNHCR, die Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen, geht davon aus, dass ungefähr die Hälfte aller Flüchtlinge in der Welt Zuflucht suchende Kinder, Heranwachsende und Jugendliche sind.

Die Erschütterungen und Leiden der Zivilbevölkerung und insbesondere auch der Kinder und Flüchtlinge führten nach dem Zweiten Weltkrieg zur Charta der Vereinten Nationen (1945, Präambel: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen, fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat...“), zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), zur Genfer Flüchtlingskonvention (1951) und zu den internationalen Pakten über Bürgerliche und Politische Rechte wie über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (beide 1966) sowie zu weiteren wichtigen Konventionen wie der Konvention gegen Rassismus oder der Anti-Folter Konvention.

### **Kinderrechte als Emanzipations- und Freiheitsrechte**

Um der Situation von Kindern spezielle Aufmerksamkeit zu schenken, wurde 1959 die Erklärung der UN-Vollversammlung über die Rechte des Kindes verabschiedet, die jedoch rechtlich nicht bindend war. Angesichts der massiven Verletzung von Lebenschancen und Kinderrechten klang der Satz der Präambel dieser „Charta des Kindes“: „Die Menschheit schuldet den Kindern das Beste, das sie zu geben hat.“ schon bald wie ein Hohn auf die Lebenswirklichkeit von Millionen Kindern in der Welt.

Um diese Kluft zwischen Wissen und Handeln, zwischen Reden und Tun, zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Sinne der Kinder entscheidend zu verringern und mit einem „härteren Recht“ einer Konvention zu überwinden, wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes am 20. November 1989 von der Staatengemeinschaft verabschiedet. Inzwischen haben sie alle in den Vereinten Nationen vertretenen Staaten ratifiziert oder sind ihr beigetreten – bis auf zwei Staaten: USA und Somalia.

Die Kinderrechtskonvention, im Spätherbst 1989 von der UN verabschiedet, ist bereits im Herbst 1990 in Kraft getreten – ein absoluter „Ratifikationsrekord“ – sowohl von der Zeit als auch von der Zahl der Ratifikationen her. (KRK verabschiedet am 20. November 1989, in Kraft getreten am 2. September 1990 – man könnte sagen: das Kind kam nach neun Monaten.)

So erfreulich dieser „Umstand“ ist - offenbar sind die Staaten und Regierungen bei dem Thema „Kinder, Kinderrechte“ ganz besonders bemüht, ihre Handlungsfähigkeit und ihr Engagement zu beweisen – so darf und kann er doch nicht die Tatsache verdecken, das zwischen

Anspruch und Wirklichkeit, der Geltung von Kinderrechten und der Lebensrealität von Kindern in vielen Staaten weiterhin eine tiefe Kluft besteht, weil ihr - der KRK - emanzipatorischer Charakter, „Kinderrechte als Empowerment“ (Heiner Bielefeldt, vgl. seinen gleichnamigen Beitrag im AGJ Forum 1-2007) von vielen Staaten bzw. Regierungen als bei sich „verwirklicht“ und voll umgesetzt angesehen wird.

Die Menschenrechte und auch die Kinderrechte – welche die Menschenrechte auf die besondere Situation von Kinder spezifizieren, weil diese eine besonders schutzbedürftige Gruppe sind – sind unlösbar miteinander verbunden. Sie beruhen auf dem Grundsatz der gleichen Würde, des gleichen Wertes jedes Menschen, jedes Kindes; das macht den „normativen Universalismus“ (Bielefeldt, a.a.O.) der Menschenrechte, auch der Menschenrechte für Kinder, aus. Sie knüpfen an die bloße Existenz, an das Menschsein jedes Menschen, jedes Kindes an – und damit an Grundsätzen der u. a. in der Charta der Vereinten Nationen wie in der Präambel der KRK oder anderen Menschenrechtsdokumenten benannten „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte, welche die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden“.

Gleichheit der Würde, Gleichheit der Rechte – der Universalismus der Menschenrechte impliziert die Idee der Gleichheit, denn die Würde des Menschen ist ein und dieselbe Würde für alle Menschen, und die Gleichheit der Würde impliziert „Gleichheit der Rechte“.

1. Betonung der Gleichheit, d. h. Menschenrechte – und auch die Kinderrechte – sind von ihrem Kern, ihrem Anspruch, ihrer Substanz her: Anti-Diskriminierungsrechte. Deshalb ist das Diskriminierungsverbot Kernbestand jeder Menschenrechtskonvention (vgl. KRK Art. 2, Absatz 1).
2. Menschenrechte, auch Kinderrechte, sind ihrem Kerngehalt nach: Emanzipations- und Freiheitsrechte; sie zielen auf Selbstbestimmung und Soziabilität, in freier Vergemeinschaftung (Bielefeldt: a.a.O).
3. Menschenrechte – und Kinderrechte – implizieren – durch die Ratifizierung – staatliche Verpflichtungen rechtlicher und prozeduraler Art (Staatenberichte über den Stand der Umsetzung, Prüfung durch den zuständigen UN-Ausschuss, hier: „Ausschuss für die Rechte des Kindes“, Monitoring-Verfahren; Ein-

beziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, Parallelberichte; „Concluding Observations“, Einschätzung und Empfehlungen des Ausschusses bis hin zu den „General Comments“, mit denen der Ausschuss „allgemeine interpretatorische Weiterentwicklungen der Konventionsverpflichtungen“ vornimmt (Bielefeldt, ebenda).

## **Die Umsetzung der KRK in Deutschland – Folgen des Vorbehalts insbesondere für Flüchtlingskinder**

Wie sieht es nun mit der Geltung und Umsetzung der KRK in Deutschland aus?

Seit der Ratifizierung am 5. April 1992 gelten die Bestimmungen der Konvention auch in Deutschland, allerdings mit Einschränkungen. Tatsächlich sind die Schutzbedürftigkeit und das Kindeswohl von Flüchtlingskindern im Rahmen des in Deutschland geltenden Rechts und der gängigen Praxis nicht hinreichend berücksichtigt. Diese Abkehr von dem Gedanken des Kindeswohls und das Unterlaufen der in der KRK verbrieften Rechte wurden möglich, weil die damalige Bundesregierung bei der Ratifizierung eine Erklärung abgab:

*Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, „zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet“. Keine Bestimmung der UN-Kinderrechtskonvention könne dahin ausgelegt werden, „dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“.*

Diese Erklärung wirkt wie ein Vorbehalt und hat fatale Folgen, insbesondere für Flüchtlingskinder, die ohne Eltern nach Deutschland kommen, und für Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland gehandelt und hier zur Prostitution oder Arbeit gezwungen werden:

- Flüchtlingskinder ab 16 Jahren werden im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt und bekommen keinen juristischen Beistand;
- ihre Asylanträge werden häufig abgelehnt, weil ihr Schicksal keine „politische Verfolgung“ im Sinne des deutschen Asylrechtes darstellt;

- sie sind beim Schulbesuch, bei der medizinischen Versorgung oder bei der Berufsausbildung schlechter gestellt als deutsche Kinder;
- minderjährige Flüchtlingskinder geraten in Abschiebehaft.

Diese Restriktionen sind für Minderjährige nicht hinnehmbar und stehen im Gegensatz zu international anerkannten Standards. Sie offenbaren sich etwa

- wenn Kinder, hier geboren oder als Kind nach Deutschland eingereist, sich in die hiesigen Lebensgewohnheiten voll integriert haben und geprägt sind von unseren Vorstellungen und Überzeugungen, mit Erreichung der Volljährigkeit abgescho-ben werden in ein ihnen gänzlich fremdes Land, dessen Sprache, Kultur und Menschen ihnen nicht mehr „verwandt“ sind;
- wenn Kinder in so genannten „Alterfeststellungsverfahren“ in Form bloßer „Inaugenscheinnahme“ zweifelhaften und entwürdigenden Verfahren der Untersuchung äußerer Geschlechtsmerkmale oder des Gebisses unterzogen werden oder sie so-gar durch die umstrittene Methode des Zwangsrontgens in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden;
- wenn Kinder und Jugendliche ihre wertvollsten geistigen und körperlichen Fähigkeiten im besten Alter unter den restriktiven Bedingungen des Lebens in Sammelunterkünften, bei unzureichenden Lern- und Betreuungsangeboten sowie eingeschränkter medizinischer, psychologischer und sozialer Versorgung nicht voll entfalten können oder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung schwer beeinträchtigt werden.

Wenn das Leben von Kindern, ihre Menschenwürde, auf aufenthaltsrechtliche Kategorien reduziert wird, verstößt das gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Nach deren Artikel 3 ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das „Wohl des Kindes“ vorrangig zu berücksichtigen. Davon kann in Deutschland, wo Flüchtlingskinder noch immer nicht wie Kinder, sondern als „Ausländer“ behandelt werden, keine Rede sein.

In der Praxis führt die Vorbehaltserklärung zu einer Blockadewirkung auf rechtlicher Ebene – mit der Folge, dass internationale Völkerrechtsstandards für Flüchtlingskinder in Deutschland noch immer nicht gelten. Sie werden mit 16 Jahren verfahrensmündig, unterliegen dem

restriktiven Asylbewerberleistungsgesetz sowie einem faktischen Ausbildungs- und Arbeitsverbot. Sie können in Abschiebungshaft genommen und ohne Begleitung abgeschoben werden. Täglich haben Menschenrechtsorganisationen und Flüchtlingsräte mit jungen Flüchtlingen zu tun, die nach erfolgreichem Abschluss der Schule an die engen Grenzen der ausländerrechtlichen Auflagen stoßen, die die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums erheblich erschweren.

Wenn ein Staat offen erklären würde, er behalte sich das Recht vor, „Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“, also Menschen aufgrund ihrer Herkunft anders und schlechter behandeln zu können, würde er zu Recht öffentlich als Apartheid-System angeprangert und sein Verhalten als diskriminierend und rassistisch gebrandmarkt werden. Genau dieses Recht aber nimmt sich die Bundesregierung mit der so genannten Vorbehaltserklärung zur KRK. Sie unterscheidet zwischen Kindern deutscher und anderer Herkunft. Völlig zu Recht hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages diese Erklärung als „nicht mit Ziel und Zweck der Konvention vereinbar“ bewertet.

Auch der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in Genf – der schon bei Vorlage des ersten deutschen Staatenberichts 1995 heftige Kritik geübt und wesentliche Schutzbestimmungen für Flüchtlingskinder als „offensichtlich nicht gewährleistet“ angesehen hatte – bekräftigte in den Verhandlungen über den zweiten deutschen Staatenbericht am 30. Januar 2004 und in den abschließenden „Concluding Observations“ seine Kritik und Besorgnisse über die deutsche Praxis.

Wegen der grundlegenden Bedeutung für die Einhaltung der Rechte von Flüchtlingskindern hat der Ausschuss 2005 einen „General Comment“ verfasst („Allgemeine Bemerkung Nr. 6 – Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes“). Diese von den Menschenrechtsausschüssen zu noch offenen oder strittigen Problemen verfassten Kommentare dienen dazu, unbestrittene Staatsverpflichtungen in zentralen Fragen noch umfassender zu interpretieren, mit Anwendungshinweisen zu versehen und rechtlich weiterzuentwickeln. Der „General Comment“ Nr. 6 unterstreicht, dass die deutsche (Vorbehalts-)Erklärung niemanden, weder den Staat noch seine Behörden, entbindet, jedes Kind gleich welcher Herkunft und unabhängig davon, ob es nach politischen Zielvorstellungen willkommen ist oder nicht, entsprechend den im Übereinkommen verein-

barten Rechten zu behandeln, also sein Wohl als vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt einzubeziehen (Art. 3), auf seine Stimme bei der Suche nach Lösungen zu hören (Art. 12) und diesem Kind den Schutz und die Förderung zu gewähren, die jedem Kind zusteht (Art. 2). Der deutsche Vertreter im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Prof. Dr. Lothar Krappmann, hat seitdem wiederholt auf die Dringlichkeit hingewiesen, dass diese „Allgemeinen Bemerkungen“ über die Behandlung von Flüchtlingskindern hierzulande zum Umdenken und zu einer neuen Praxis führen müssen.

Auch der Völkerrechtler Professor Christian Tomuschat sieht den Vorbehalt in einem Gutachten für PRO ASYL „gegen das Herzstück des menschenrechtlichen Schutzsystems gerichtet, indem es eine Scheidelinie zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen aufrichtet“. Und: „Es ist die zentrale Leitlinie aller Menschenrechtsabkommen, dass eigene und fremde Staatsangehörige im Grundsatz gleichgestellt sein sollen. (...) Wenn indes ein genereller Vorbehalt gemacht wird, wird die Axt an einen Grundpfeiler des Menschenrechtsschutzes gelegt. Wie im 19. Jahrhundert werden die Grundrechte auf Rechte der Bürger des eigenen Staates reduziert.“

Trotz dieser schwerwiegenden Kritik, trotz der eindeutigen und mit höchster Dringlichkeit versehenen Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (v. 26.09.2001), trotz wiederholter Beschlüsse des Bundestages zur Rücknahme der Erklärung, trotz des jahrelangen Einsatzes zahlreicher Organisationen aus dem Kinder- und Menschenrechtsbereich sowie von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen und zunehmend auch von Schulen und Jugendinitiativen ging auch das seit 01.01.2005 geltende Zuwanderungsgesetz nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Angemessenheit auf die Situation von Kinderflüchtlings ein. Darauf hatten Politiker aller Parteien im Vorfeld der Neuregelung aber immer wieder hingewiesen.

Auch im Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wird weder im Aufenthaltsgesetz, noch im Asylbewerberleistungsgesetz oder im Asylverfahrensgesetz – trotz klarer Vorgaben in den Richtlinien – das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls gesetzlich verankert. Es enthält im Gegenteil eine Vielzahl drastischer zusätzlicher Verschärfungen.

Inzwischen kommt es –im Rahmen von Dublin II – immer häufiger zu rechtswidrigen Rücküberstellungen von Kindern ohne definitive Prü-

fung der Zuständigkeit und zur Inhaftierung von Minderjährigen im Dublin II-Verfahren.

Es sind auch solche Erfahrungen im Umgang mit Behörden, die immer mehr Schüler/innen und Jugendliche verzweifeln und an der Politik zweifeln lassen. Schüler einer Gesamtschule, deren Freundin abgeschoben wurde, schrieben an ihre Regierungspräsidentin: „Was können wir noch tun, was müssen wir noch tun? Langsam bekommen wir Angst vor diesem Staat, der für uns immer Gerechtigkeit, Demokratie, Freiheit und Würde des Menschen gewährleistet hat.“

Am 05.04.2008, war die Kinderrechtskonvention 16 Jahre in Deutschland in Kraft. Und es muss gefragt werden, worin der Wert dieser Rechte besteht, wenn die Diskrepanz zwischen den verbürgten Rechten und der Realität für Flüchtlingskinder immer größer wird.

Die deutsche Staatenpraxis im Umgang mit Kinderflüchtlingskindern belegt in anschaulicher Weise die systematische gesetzliche und administrative Ausgrenzung dieser Kinder und lässt damit aber auch ernüchternde Rückschlüsse auf die „Qualität des demokratischen Gemeinwesens“ ziehen. Wie kann es sein, dass in einem parlamentarischen Rechtsstaat, die Exekutive, die Regierung den Willen der Parlaments so schroff ignorieren kann, das sie wiederholt und dringlich zur Rücknahme des Vorbehalts und zur vollen Umsetzung der KRK aufgefordert hat?

Wie müssen von Abschiebung aus Deutschland bedrohte Kinder und Jugendliche fühlen und empfinden? Wie aber werden auch deutschen Kinder und Jugendlichen Wert, Würde und Gleichheit einer Person in einem demokratischen Verfassungsstaat vermittelt?

Werden nicht auch deutschen Kindern und Jugendlichen mit dieser „Unterscheidung von Staats wegen“ Ressentiments in die Wiege gelegt, die eine verhängnisvolle Wirkung entfalten können?

Der Staat als Anstifter von Ausgrenzung und Diskriminierung mitverantwortlich für fremdenfeindliches und rassistisches Verhalten?

## **Zweifelhaftes Demokratie- und Menschenrechtsverständnis**

Eine Große Koalition, die „Integration“ und „Kinderfreundlichkeit“ zum Programm erhoben und die Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland“ im Koalitionsvertrag festgeschrieben hat, muss sich dieser schwerwiegenden Kritik stellen.

Was wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen inzwischen zur Genüge belegen, die Politik aber beharrlich tabuisiert und ignoriert, muss dabei endlich auf den Tisch kommen und zu politischen und rechtlichen Konsequenzen führen: In der deutschen „Ausländer“- und Flüchtlingspolitik, in ihren Gesetzen und ihrem Verwaltungshandeln wird vielfach eine Einstellung und Haltung erkennbar, welche in der Verfassung festgeschriebene Prinzipien und zahlreiche von Deutschland anerkannte und ratifizierte Menschen- und Völkerrechtsnormen nicht gewährleistet; diese Haltung lässt für Menschen aus anderen Ländern, insbesondere für Flüchtlinge, nicht gelten oder will nicht gelten lassen, was unsere Verfassung, was internationale Standards als Menschenwürde, als Kindeswohl, als Schutz der Familie, als Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsprinzip oder als Diskriminierungsverbot definieren und garantieren.

Das fängt schon bei der Vorbehaltserklärung an, die „nicht mit Ziel und Zweck der Konvention vereinbar“ ist. „Gemäß Art. 2 UN-KRK garantieren die Vertragsstaaten allen... Kindern die Einhaltung der Rechte ohne jede Diskriminierung. Die Interpretationserklärung sieht jedoch eine unterschiedliche Behandlung von ausländischen und inländischen Kindern vor. In der Praxis zeigt sich..., dass das Ausländer- und Asylrecht vorrangig gegenüber dem Kindeswohl gehandhabt wird.“

Dieses Zitat ist nicht einer Resolution von PRO ASYL, amnesty international oder der National Coalition entnommen, sondern dem Beschlusstext des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, der die Eingabe von PRO ASYL zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung und zur vollständigen Umsetzung der Kinderrechtskonvention auch für ausländische und Flüchtlingskinder in vollem Umfang als begründet ansah, und per Beschluss des Deutschen Bundestages vom 27. September 2001 die Bundesregierung mit höchster Dringlichkeit zur Umsetzung dieser Empfehlung aufforderte.

Dass Regierung und der jeweils verantwortliche Innenminister den Beschluss des Petitionsausschusses und des Deutschen Bundestages bis heute ignorieren, offenbart einen schlechten demokratischen Stil und ein zweifelhaftes Demokratie- und Menschenrechtsbewusstsein. Es brüskiert auch das Parlament und insbesondere die Zivilgesellschaft und wird die Zweifel und den Verdross gerade junger Menschen am Gebaren der politischen Klasse und des Staates noch verstärken.

Nun hat die Bundesregierung die Umsetzung des noch unter Rot-Grün verabschiedeten Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes

Deutschland 2005 – 2010“ im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Zweifellos sind die darin benannten Themen Chancengerechtigkeit durch Bildung, Aufwachsen ohne Gewalt, Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder, internationale Verpflichtungen gewiss zentrale Zielsetzungen für mehr Kinderfreundlichkeit.

Sie würden sich auch für Flüchtlingskinder positiv auswirken, bei denen rechtliche und institutionelle Benachteiligungen – insbesondere in den Bereichen Bildung, Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe, Asylverfahren und Aufenthaltsrecht – die Umsetzung der UN-KRK bisher erheblich erschwerten oder unmöglich machten. Leider muss festgestellt werden, trotz des begrüßenswerten Ansatzes, sich überhaupt Defizite bei der Umsetzung einzugestehen und sie zu benennen, dass insgesamt bei Flüchtlingskindern wesentliche Problembereiche nicht oder nur sehr vage behandelt werden.

### **Staatliche Flüchtlingspolitik bewirkt Desintegration**

So wurde die Rücknahme der Vorbehaltserklärung – eine zentrale Voraussetzung für die Verwirklichung der im Aktionsplan benannten Ziele für alle Kinder, im nachgeordneten Kapitel III („Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung zu einem kindergerechten Deutschland“) nur unter dem Stichwort „Diskussion solcher Aufgaben ... die die Belangen von Kindern stärken könnten, jedoch nicht Bestandteil des Nationalen Aktionsplanes sind“ (S. 79, Hervorhebung durch den Autor) erwähnt. Statt hier wenigstens die Probleme und Defizite deutlich zu benennen, die der Vorbehalt in der Vergangenheit bei der Umsetzung von Kinderrechten für asylsuchende Kinder hervorgebracht hat, heißt es lediglich ausweichend:

„Immer wieder gilt es zu prüfen, ob in Deutschland den speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird. Anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben Anspruch auf die gleichen Chancen wie deutsche Kinder.“ (S. 75)

Damit wurde der Vorbehalt bezüglich ausländischer Kinder bestätigt, obwohl es an andere Stelle heißt, die Bundesregierung würde sich um dessen Rücknahme bemühen. Dieser Widerspruch wird an keiner Stelle des Nationalen Aktionsplans aufgelöst.

Wir halten es für nicht hinnehmbar, dass Kinder ohne gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland die nach der UN-KRK festgelegten Rechte explizit nicht in Anspruch nehmen können. Diese Rechte sind universell und stehen somit allen Kindern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu. (Vgl.: „Stellungnahme der National Coalition“... S. 2/3)

Zusammengefasst: Statt die im Nationalen Aktionsplan genannten Ziele und Handlungsfelder mutig für eine Stärkung der Rechte aller Flüchtlingskinder zu nutzen und damit die im Zusammenhang mit der Vorbehaltserklärung für diese Gruppe entstandene Benachteiligungen und Diskriminierungen zu beseitigen, sollen diese Planziele für ein kindergerechtes Deutschland ohne sie, durch die Exklusion von Flüchtlingskindern, umgesetzt werden. Aber ein Leben unter Vorbehalt, die Erfahrungen eines ständigen Ausnahmezustands, vertragen sich nicht mit den Zielen der Integration und einer kinderfreundlichen Gesellschaft, „in der die Grundsätze von Demokratie, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, Frieden und sozialer Gerechtigkeit“ gelten (Abschlussserklärung der zweiten UN-Sondergeneralversammlung zu Kindern UNGASS).

## **Defizite in der Zwischenbilanz des NAP**

Diese Kritik wird, oder besser: diese Defizite des Nationalen Aktionsplans werden durch die im Juli 2008 vom Bundesinnenministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene Zwischenbilanz bestätigt. Hier taucht das Wort „Flüchtlingskinder/Kinderflüchtlinge“ im aktuellen Bezug und im Zusammenhang mit den institutionellen und rechtlichen Benachteiligungen der im Nationalen Aktionsplan genannten Schwerpunkte „Chancengerechtigkeit durch Bildung, Aufwachsen ohne Gewalt, Förderung eines gesunden Lebens, Beteiligung, Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards“ kein einziges Mal auf. Nur am Ende des Kapitels „Internationale Verpflichtungen“ finden sich zwei Absätze unter der Überschrift „Sichere Häfen für Kinderflüchtlinge“.

Im zweiten Absatz wird auf eine wichtige Reform verwiesen, das „KICK“, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, das seit 2005 die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen regelt und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht nimmt.

Der erste Absatz lautet: „Die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern spielen auch bei der in Flüchtlingssituationen geleisteten Not- und  
20

Übergangshilfe eine zentrale Rolle. Besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung darauf, dass alle Hilfsorganisationen die Schutzrechte für Kinder entsprechend des internationalen Flüchtlingsrechts beachten.“

Man höre und staune!

Statt an dieser Stelle – immerhin im Kapitel „Internationale Verpflichtungen“ – auf die umfassende und wiederholte Kritik des UN-Kinderrechtsausschusses in Genf auf den Zweit-Staaten-Bericht der Bundesrepublik in Bezug auf die deutsche Praxis gegenüber Kinderflüchtlingen einzugehen (z. B. zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung“, statt selbstkritisch an dieser Stelle besonderes Augenmerk auf die eigenen institutionellen Defizite zu legen und die Behebung der vom UN-Ausschuss mit Besorgnis festgestellte gesetzliche und administrative Ausgrenzung von Flüchtlingskindern in Deutschland zu thematisieren, versucht sie, jeglicher Kritik die Spitze zu brechen, indem sie sich selbst zum Garanten und obersten Wächter der Schutzrechte von Kinderflüchtlingen erklärt.

Wo war, oder wo ist ihre Wächterfunktion – um ein aktuelles Beispiel zu nehmen – bei der Ende Juni 2008 vom Europäischen Parlament verabschiedeten EU-Rückführungsrichtlinie, die exemplarisch zeigt, in welcher Geisteshaltung derzeit nationale und europäische Flüchtlingspolitik betrieben wird? Die Innenminister und nationalen Regierungen gestalten die „Harmonisierung des europäischen Asylrechts“ nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner – in einem Wettlauf der Schabigkeiten: wenig verbindliche Rechte für Flüchtlinge, viele Befugnisse für die Staaten, die ihren Spielraum für restriktive flüchtlingsfeindliche Gesetze nutzen. Sie verlieren dabei alle Maßstäbe: Bestimmungen der „Rückführungsrichtlinie“, die Abschiebungshaft zwischen sechs Monaten und eineinhalb Jahren institutionell verankert und selbst Kinder und Jugendliche davon nicht ausnimmt, als „verbindliche Schutzrechte“ und „humanitäre Standards“ zu bezeichnen, spiegelt exakt diese Geisteshaltung wider, welche die europäischen Doppelstandards im Hinblick auf Menschenrechte und Flüchtlingsschutz offenbaren. Seit 1993 starben allein in Deutschland fast 150 Menschen in Abschiebungshaft oder wurden aus Angst vor Abschiebung in den Tod getrieben. Darunter mindestens sechs minderjährige Flüchtlinge. Allein im Jahr 2004 wurden nach einer Anfrage des Bundesinnenministeriums an die Länder 318 Minderjährige in Abschiebehaft genommen (vergl. Stellungnahme der NC zum NAP 2005 – 2010, S. 6).

„Besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung darauf, dass alle Hilfsorganisationen die Schutzrechte für Kinder entsprechend des internationalen Flüchtlingsrechts beachten“. Das wäre akzeptabel wenn sie damit bei sich selbst beginnt; so aber erscheint dieser Anspruch selbstherrlich, anmaßend und ignorant.

Nun hat sich die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, selbst erfreulicherweise beklagt, „dass unsere Gesellschaft nicht ausreichend kinderfreundlich ist. Ich bin der festen Überzeugung: Wenn wir in die Geschichte der Menschheit als eine Gesellschaft eingehen wollen, die menschlich ist, dann muss sich zur Freundlichkeit Kindern gegenüber etwas ändern“ (Rede anlässlich des Bundesausschusses der CDU am 20.02.2006).

Diesen Ausführungen können wir uns uneingeschränkt anschließen. Aber gerade deshalb müssen wir der Kanzlerin und allen Verantwortlichen der Großen Koalition nachdrücklich sagen: Kinderfreundlichkeit setzt eine integrationsfreundliche Gesellschaft und integrationsfreundliche Gesetze voraus, die Menschen als ihre Rechte auch in Anspruch nehmen können und die eben nicht einseitig vom Staat und seinen Behörden als Abwehrrechte gegen Menschen instrumentalisiert werden.

## **Integration auf dem Prüfstand**

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die beiden Integrationsgipfel, der erste am 14. Juli 2006, der zweite am 12. Juli 2007 bei Bundeskanzlerin Merkel Auftakt und Signal für einen Paradigmenwechsel waren oder – wie Kritiker vorab bemängelten – doch nur Show-Veranstaltung, symbolische Politik mit praktischer Folgelosigkeit bleiben werden.

Anlässlich des 2. Gipfels stellte die Bundeskanzlerin einen ‚Nationalen Integrationsplan‘ vor. Er ist das Ergebnis der Arbeit verschiedener Arbeitsgruppen, die nach dem 1. Gipfel im Juli 2006 einberufen wurden. In ihnen sind staatliche Akteure, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen, Medien, Kulturschaffende, Sportverbände und MigrantInnen vertreten. Die Koordination lag bei der Integrationsbeauftragten, Frau Böhmer.

Der ‚Nationale Integrationsplan‘ soll „die Integrationspolitik in Deutschland auf eine neue Grundlage“ stellen, - das ist der Anspruch: „Alle staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – sowie Vertreter

der Bürgergesellschaft und Migrantinnen und Migranten verständigen sich auf eine nachhaltige Integrationspolitik“. (Quelle: Bundesregierung, Regierung-online 12.07.2007)

Eine Übersicht über die Maßnahmen des Bundes – als Auszug aus der Kurzfassung des Nationalen Integrationsplans – gibt Aufschluss darüber, wo die staatlichen Akteure Handlungsbedarfe sehen (ich zitiere die Überschriften): Integration durch Bildung, Integration durch Sprache, Integration in Ausbildung und Erwerbsleben, Integration in der Wissenschaft, Frauen und Mädchen, Integration vor Ort, kulturelle Integration, Integration durch Sport, Integration durch Medien, Integration durch bürgerschaftliches Engagement.

Zweifellos sind dies alles wesentliche Themenbereiche für eine gelingende Integration.

Ohne an dieser Stelle auf die jeweiligen Inhalte, Ziele und die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen eingehen zu können, fällt jedoch auch bei dieser Übersicht schon auf:

- Dass sich alle Maßnahmen fast ausschließlich auf die MigrantInnen richten und Integration vorrangig im Sinne von „Anpassung gefordert und gefördert“ verstanden wird;
- dass die Probleme der Mehrheitsgesellschaft, der „Inländer“ mit der Integration, also z. B. der Erwerb interkultureller Kompetenz der Gesamtgesellschaft, entschieden zu kurz kommen oder gar nicht behandelt werden;
- dass jegliche Benennung, Analyse und Perspektive einer rechtlichen Integration unterbleibt.

Der Schlüssel zur Integration, grundlegende Voraussetzung für Integration und ein gleichberechtigtes Zusammenleben aber ist es, dass die Menschen ein sicheres Aufenthaltsrecht haben. Ohne ein sicheres Aufenthaltsrecht wird bzw. kann auch die beste Integrationsleistung scheitern! Es fehlt also der Abschnitt „Integration durch Recht“.

Die Bundesregierung wirbt für eine „nachhaltige Integrationspolitik“! Aber: - ohne ein sicheres Aufenthaltsrecht ist eine nachhaltige Integrationspolitik nicht möglich.

Denn „Nachhaltigkeit“ ist auch ein ethisches und moralisches Postulat, das darauf abzielt, eine integrative, an langfristigen Gemeinwohlinteressen orientierte Politik auch institutionell abzusichern – z. B. durch

entsprechende rechtliche Regelungen, Verfahren, Verwaltungsabläufe und die logische Einbeziehung und Beteiligung der Betroffenen.

Zur Kultur der Nachhaltigkeit gehört auch, dass sich die herrschende Kultur der Herausforderung, der Begegnung, Auseinandersetzung und Weiterentwicklung stellt und auf diese Weise zu einer „systemüberschreitenden Brücke der Entspannung und Kreativität“ (Mohssen Massarrat, S. 149) werden kann:

„Dies setzt voraus, Kulturen als sich gegenseitig befruchtende Errungenschaften, als Quelle der gegenseitigen Belehrung und Belebung zu begreifen, den gegenseitigen Respekt zwischen ihnen zur universell gültigen Richtschnur zu entwickeln, die kulturelle Vielfalt zu bewahren und statt Assimilation kulturelle Integration zu fördern.“ „Die kulturelle Nachhaltigkeit zielt auf die universelle Anerkennung der Gleichwertigkeit von Menschen...“ (ebda).

Eine Politik, die darüber hinwegsieht, welche die kritische Aufarbeitung und Analyse institutioneller Fehler erst gar nicht unternimmt und welche – z. B. im Rahmen von „Integrationsgipfeln“ die Frage nach rechtlichen Defiziten und nach der „Qualifizierung der Integration durch Recht“ auf Geheiß des Innenministers erst gar nicht zulässt, kann aber keinesfalls den Anspruch einer „nachhaltigen Integrationspolitik“ erheben!

Wer aber im Integrationsdiskurs aus Eigen- und Machtinteresse eine wesentliche Grundlage und zentrale Voraussetzung für Integration – die Rechtssicherheit und den sicheren Rechtsstatus der Menschen – ausklammert und eine kritische Hinterfragung der geltenden Ausländer- und Asylgesetze tabuisiert, setzt selbst Nachhaltigkeitsbarrieren und torpediert das selbst formulierte Ziel der „Integration als Schlüsselaufgabe für die ganze Gesellschaft“; denn als einer der Hauptakteure verweigert er den von ihm zu leistenden Beitrag.

Dies möchte ich an drei Beispielen demonstrieren:

### **Beispiel 1: Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses für die Integration langjährig geduldeter oder asylsuchender Flüchtlinge (IMK-Beschluss, November 2006)**

Mit diesem Beschluss hat sich – sollte man meinen, die Einsicht der Notwendigkeit von Bleiberechtsregelungen für die Integration langjährig geduldeter oder asylsuchender Flüchtlinge auch amtlich durchgesetzt: ein sicherer Aufenthaltsstatus als entscheidende Basis für eine

Integrationsperspektive von Flüchtlingen. Zwei Jahre nach dem IMK-Beschluss muss man jedoch davon ausgehen, dass die konkrete amtliche Umsetzung des Bleiberechts-Beschlusses durch die Länder und Behörden das gegenteilige Ziel verfolgen: eine extrem restriktive Auslegung und Umsetzung zu Lasten der Betroffenen führt zu einer hohen Zahl von Ablehnungen und einer nur geringen Zahl von Bewilligungen.

### **Beispiel 2: Verwaltung**

Eine große institutionelle Nachhaltigkeitsbarriere und Verhinderung für eine erfolgreiche Integrationspolitik stellt in diesem Zusammenhang auch der Umgang der jeweiligen Verwaltung und Ausländerbehörde mit geduldeten und asylsuchenden Flüchtlingen dar.

„Die Berliner Ausländerbehörde ist das größte Integrationshemmnis“ schreibt der Berliner Flüchtlingsrat im August 2007, und, bezogen auf ihren Umgang mit Flüchtlingen: „muss die Ausländerbehörde zuerst ihre eigenen Integrationsdefizite abbauen.“ Und aktuell heißt es: „Der erschreckende Umgang mit allen vorsprechenden Ausländern (...), aber auch die Umsetzung der Bleiberechtsregelung zeigen, dass die innere Haltung der Mehrzahl der Behördenmitarbeiter in erster Linie auf Abwehr, Aufenthaltsbeendigung und Abschiebung zielt. Hier sind klare politische Vorgaben und grundlegende strukturelle und personelle Änderungen erforderlich.“ (Berliner Flüchtlingsrat, August 2007)

Wie aber soll dies geschehen, wenn am zentralen Ort für solche Reformen und Verbesserungen - dem Integrationsgipfel – eine selbstkritische Analyse und die Kritik an institutionellen Integrationshemmnissen und –defiziten unterbleiben oder vom Tisch gewischt wird?!

### **Beispiel 3: Kinderrechte; Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention**

Einen Tag nach dem Integrationsgipfel, am 13. Juni 2007, gibt die Bundesregierung die Antwort auf die Große Anfrage der Grünen „Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention“ bekannt. Eine Rücknahme sei migrationspolitisch bedenklich, weil sie zu rechtlichen Unsicherheiten führe. Geht es den Verfassern solcher Ziele noch um die Sicherheit von Kindern

Einen Tag nach dem Integrationsgipfel bekennt sich die Bundesregierung darin offen und offensiv („nachhaltig“) zu den kinder- und integrationsfeindlichen Aspekten der deutschen Migrationspolitik.

Obwohl sie die Vorbehaltserklärung bei den Verhandlungen über den Zweitstaatenbericht vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf (Januar 2004) bereits als aus ihrer Sicht „gegenstandslos“ bezeichnete und dem Ausschuss zusicherte, sich für die formale, offizielle Rücknahme der Erklärung mit Zustimmung der Bundesländer einzusetzen, schiebt sie nun die Abwehrhaltung und Verweigerung von (inzwischen) 12 Bundesländern vor, um sich selbst aus der politischen Verantwortung zu stehlen - obwohl der Bund über eine grundlegende Entscheidungskompetenz in dieser Frage verfügt (Gutachten Dr. Erich Peter, 2002); auch, obwohl der Petitionsausschuss, die Kinderkommission des Deutschen Bundestages, alle relevanten Sektoren der Zivilgesellschaft und die große Mehrheit des Deutschen Bundestages in inzwischen vier Beschlüssen die Bundesregierung zum dringenden Handeln und zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung aufgefordert haben.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Grünen ist ein Bekenntnis gegen das Kindeswohl, das die Kinderrechtskonvention in den Vordergrund stellt.

16 – 18Jährige sollen weiter unter denkbar schlechten Bedingungen mit Erwachsenen in Flüchtlingslagern oder während des Flughafenverfahrens im Transitbereich untergebracht werden. Sie sollen weiterhin – obwohl von der komplizierten Materie überfordert – ausländerrechtlich handlungsfähig sein. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes verlangt man von ihnen, den Beweis für ihre Minderjährigkeit selbst zu erbringen.

Diese drei Beispiele zeigen: das Reden von einer nachhaltigen Integrationspolitik entpuppt sich als ritualisiertes Geplänkel, als Integrationsrhetorik; nicht nur diese Beispiele belegen die nach wie vor bestehende tiefe Kluft zwischen Integrationsrhetorik und praktischer, ‚nachhaltiger‘ Integrationspolitik.

Inzwischen ist – Sommer 2008 – auch ein Entschließungsantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und Berlin zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung von der Mehrheit des Bundesrats abgelehnt worden.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005 trägt den Titel: „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“.

Im Kapitel VIII zur Innen- und Rechtspolitik finden wir zum Thema „Migration/Asyl“ den Satz: „Eine gelungene Integration der Menschen,

die auf Dauer zu uns kommen, ist von grundlegender Bedeutung für die innere Verfassung unserer Gesellschaft“.

Der nächste Satz heißt dann allerdings: „Integration kann nur gelingen, wenn Migration gesteuert und begrenzt wird“.

Nein, eine nachhaltige, eine gelungene Integration setzt die Abkehr vom Prinzip der Gefahrenabwehr und der strukturellen Diskriminierung Einzelner – eine Abkehr von der Akzentuierung auf Kontrolle, Begrenzung, Steuern, Abwehr und Ungleichbehandlung voraus.

Gelungene Integration gibt es nicht zum Nulltarif. Sie kann nicht einseitig dekretiert oder proklamiert werden.

## Folgerungen und Forderungen

- Integration kann nur ohne Diskriminierung gelingen  
Integration setzt eine integrationsfreundliche Gesellschaft und integrationsfreundliche Gesetze voraus, die Menschen als ihre Rechte auch in Anspruch nehmen können und die eben nicht einseitig vom Staat und seinen Behörden als Abwehrrechte gegen sie instrumentalisiert werden können.
- Die einfache Wahrheit ist: Integration funktioniert um so besser, je weniger Menschen institutionell und individuell diskriminiert werden. Die Politik weiß – oder ahnt zumindest – dass Integration keine Einbahnstraße, sondern ein zweiseitiger Prozess ist, sie kann nicht von oben verordnet werden. Wer anerkennt, dass wir ein Einwanderungsland sind, muss auch den nächsten Schritt tun und selbst bereit zu Veränderungen sein. Diese Einsicht bedeutet, sich von der Lebenslüge zu verabschieden, Integration könne einseitig als Anpassung der Migranten an eine deutsche Leitkultur verlaufen. Eine gesellschaftliche Kultur braucht den Wandel, wer ihn fürchtet, schottet sich ab und pflegt ein juristisches Instrumentarium, das Ungleichbehandlung, Kontrolle und Ausgrenzung legitimiert und perpetuiert.
- Integration und Kinderfreundlichkeit heißt: Kinder wie Kinder und nicht als Ausländer zu behandeln. Integration heißt: die Integrationspfade nicht immer enger und steiniger zu machen, sondern sie zu öffnen und zu erweitern. Integration heißt: Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen eine rechtliche und soziale Lebensperspektive zu eröffnen. Eine gelingende

und gelungene Integration in einer kinderfreundlichen Gesellschaft und insbesondere für Kinderflüchtlinge heißt: überhaupt Rechte zu haben und sie auch ausüben zu können – das Recht jedes Kindes, lernen und reifen zu können wie ein Kind; das Recht, frei und unbeschwert spielen und sich bewegen zu können wie ein Kind; das Recht, mit Neugier und Freude seine Umwelt und die Gesellschaft entdecken und Zutrauen in die Gemeinschaft, Vertrauen in die Menschen gewinnen zu können wie jedes Kind, jeder Mensch; das Recht jedes Kindes, Selbstvertrauen, Kritikfähigkeit, Verantwortung und Handlungskompetenz zu erwerben, wie man sich das für jeden Menschen in einem demokratischen Rechtsstaat nur wünschen kann.

- Eine humane Integrationspolitik, die nicht von oben dekretiert wird und nur einer Seite Bringpflichten auferlegt, verlangt heute nach einer Politik der Menschenwürde –so wie sie der israelische Philosoph Avishai Margalit beschrieben hat: Dass nämlich die gesellschaftlichen Institutionen – dazu gehören Gerichte, Verwaltung, Polizei und die Gesetze – die Selbstachtung der Menschen nicht verletzen und sie vor der schrecklichen Erfahrung der Erniedrigung bewahren.
- Nicht die unterschiedlichen Menschen, nicht ihre Vielfalt und ihre Eigenarten sind das Defizit – sie sind vielmehr eine Chance für alle, ein Zuhause, Geborgenheit, Anerkennung und einen sicheren Platz zu finden oder einzunehmen, ohne andere dabei zu verdrängen oder sie und sich selbst durch Ressentiments einzuengen oder auszugrenzen. Menschen aufzunehmen und sie „wahr“nehmen heißt immer auch, sich auf sie einzulassen, und zu akzeptieren, wie jemand ist: seine Herkunft, Sprache und Kultur. Heißt auch: jemanden teilnehmen zu lassen. Integration heißt: teilnehmen, Teil werden, Teil sein, teilen, teilhaben.
- Integration heißt: Leben, Teilhabe und Rechtssicherheit ohne Ausnahmezustand. Die Defizite, die den Rechtsstaat und die Verfassung – vor allem aber die betroffenen Flüchtlinge – in eine rechtliche Grauzone bringen, liegen in der unterschiedlichen Behandlung von Menschen, in Sonderregelungen und politisch legitimierten diskriminierten Maßnahmen, die die Grenzen des Rechtsstaates verwischen, weil sie immer mehr

„Ausnahmezustände“ und prekäre Lebenswelten zulassen und bewirken. Ausnahmezustände, ein Leben unter Vorbehalt, Rechtsunsicherheit und Ungewissheit über die eigene Lebensperspektive sind für viele Flüchtlinge in Deutschland zur bitteren Realität geworden. Integration aber heißt: Leben, Teilhabe, Demokratie und Rechtsstaat ohne Ausnahmezustand.

- Die Verweigerung von Rechten, Perspektiven und Integrationsangeboten rufen individuelle und gesellschaftliche Konflikte hervor; soziale Konflikte werden dabei durch zunehmend prekäre Lebensverhältnisse verursacht, die vorrangig aus den Lebensbedingungen und dem sozioökonomischen Status des Einzelnen und nicht entlang ethnisch-kultureller Zugehörigkeiten zu interpretieren sind.

Vor diesem Hintergrund dienen Schlagworte wie „Integrationsverweigerung“, „Parallelgesellschaften“ und „deutsche Leitkultur“ oft nur als (Entlastungs-) Konstrukt, um die Folgen jahrzehntelanger Defizite und Versäumnisse in der deutschen Ausländer- und Asylpolitik zu verschleiern. Auch soll auf diese Weise von der eigenen Verantwortung abgelenkt – und diese womöglich noch den MigrantInnen und Flüchtlingen aufgebürdet werden.

- Integration hat auch immer mit den Leitwerten unserer Verfassung zu tun: mit dem Menschenwürdegebot und dem Diskriminierungsverbot, mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Flüchtlingskinder sind die ersten Opfer verweigerter Integration! Integration - eine Aufgabe, die die deutsche Gesellschaft – vor allem aber die deutsche Politik, noch immer nicht angemessen angenommen hat

Der engagierte Einsatz für eine humane Flüchtlingspolitik – gegen alle institutionell verfestigten Formen der Entrechtung und Entwürdigung von Menschen – ist die stärkste Garantie für die Zukunft von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Dieser Einsatz, der Kampf um die Verwirklichung der Kinderrechte für alle Kinder gehört zu den stärksten Potenzialen einer wachsam, solidarischen und notfalls auch widerständigen Zivilgesellschaft – die Alarm schlägt, damit Kinder keine Angst mehr vor diesem Staat haben müssen. Wer „Ja“ sagt zu „Integration“ und mehr Kinderfreundlichkeit, muss ernsthaft bemüht sein, die Kinderrechte für alle hier lebenden Kinder umfassend

und uneingeschränkt umzusetzen, endlich die Vorbehalte zurücknehmen und allen Kindern und Familien, die hier leben und hier zuhause sind, ein Bleiberecht geben!

**Prof. Dr. Peter Schruth**

Vorsitzender Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe

## Unbegleiteten Flüchtlingskindern ist Jugendhilfe zu garantieren - aber wie?



Das Symposium zur Situation von unbegleiteten Flüchtlingskindern in Berlin hat eine unmissverständliche Überschrift: *Flüchtlingsschutz gewähren - Jugendhilfe garantieren!* Die relativ kleine Zahl an unbegleiteten Flüchtlingskindern und jugendlichen, wenn man die Zahlen mit anderen

Zielgruppen der Jugendhilfe in Berlin vergleicht, ist dafür qualitativ-inhaltlich um so bedeutsamer: An ihnen und ihrer gegenwärtigen sozialstaatlichen Versorgung lässt sich gleichsam als Indikator ablesen, wozu grundsätzlich Sozialpolitik Willens ist, was gesetzliche Grundlagen des Jugendhilferechts praktisch Wert sind, was an Interessensvertretung für diese jungen Flüchtlingen notwendig ist, um zu verhindern, dass nach den Traumatisierungserfahrungen der Flucht die Ohnmacht ihrer Nichtbeachtung und Ausgrenzung, ihre physischen und psychischen Existenzgefährdungen in dieser Stadt auf zynische Weise unbeantwortet und aufrechterhalten bleiben.

### 1. Wer ist wovon betroffen ?

Im wesentlichen sind es zwei Gruppen von Minderjährigen: Diejenigen, die schon länger in Deutschland leben und ihren Aufenthaltstitel verloren haben und diejenigen, die eigenständig eingereist sind und (noch) kein Asylverfahren angestrengt haben. Es ist nach wie vor unklar, wie viele Jugendliche unter diese Formen aufenthaltsrechtlicher Illegalität gegenwärtig in Deutschland fallen, zu beobachten ist allerdings, dass die Einreisezahlen von jungen Flüchtlingen seit einigen Jahren rück-

läufig ist.<sup>4</sup> Doch jeder Einzelfall ist repräsentativ. Und grundsätzlich haben junge Menschen in Illegalität – zunächst mal unabhängig vom Alter – den schwersten Stand, weil sie sich regelmäßig über lange Zeit vor den staatlichen Institutionen verbergen müssen, um nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben zu werden. Sie sind besonders erpressbar, weil für sie faktisch nicht gilt, was Kern der Menschenrechte ist: Das Recht, Rechte zu haben und durchsetzen zu können.

Ganz wesentlich ist deshalb aus jugendhilferechtlicher Sicht zu klären, ob kurzfristig eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) und mittelfristig Hilfen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) oder eine Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erbringen sind. Gerichtliche Maßnahmen zur Regelung der elterlichen Sorge (Vormundschaft) sind zwingend erforderlich. Aufenthaltsrechtlich ist zu klären, ob ein Asylantrag, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht kommen.

Im Rahmen von EU-Richtlinien gelten Flüchtlingskinder als eine besonders schützenswerte Personengruppe (vgl. auch UN – Kinderrechtskonvention und Haager Minderjährigenschutzabkommen). Dem steht eine harte Realität gegenüber: Vieler dieser Minderjährigen sind existenziell schwer belastet, sie sind weitgehend im notwendigen Zugang zu einem armutsfesten materiellen Lebensunterhalt, zu einem gesicherten Wohnraum, zu (schulischen und beruflichen) Bildungs- und Sprachförderungen, zu den notwendigen medizinischen Versorgung, zu sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe ausgegrenzt. Und unerträglich ist besonders, dass die Praxis der Jugendhilfe regelmäßig in Deutschland davon gekennzeichnet ist, sich nur ungenügend für den zwingend erforderlichen Schutz des Kindeswohls dieser jungen Menschen einzusetzen, und viel zu oft diese Minderjährigen von notwendigen und geeigneten Jugendhilfeansprüchen auszugrenzen bzw. schlecht zu versorgen (z.B. keine therapeutischen Behandlungen von Kriegs- und Verfolgungstraumata, kaum ausreichende Kostensätze in der sozialpädagogischen Wohnbetreuung, in der Sicherstellung eines angstfreien Schulbesuchs bzw. einer notwendigen medizinischen Versorgung), um die Kosten für den öffentlichen Träger gering zu halten.

---

<sup>4</sup> Die Zahl der jugendlichen unbegleiteten Asylbewerber (Erstantragsteller) sank zwischen 2002 und 2005 von 873 auf 331, die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die von den zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im gleichen Zeitraum von 1.441 auf 602.

## 2. Zur allgemeinen Praxis der Berliner Jugendhilfe

Es gibt in meinem Berliner Umfeld ganze Leistungsbereiche der Jugendhilfe, die so gut wie gestrichen sind, obwohl sie im Gesetz als Soll-Leistung verankert sind (z.B. § 41 SGB VIII), und ganze Leistungsbereiche, wo junge Menschen die bedarfsgerechten Hilfen nur mit Begleitung Dritter durchsetzen können. Gelegentlich habe ich den Eindruck, wenn ich mir die Dienstanweisungen zur Kostenbegrenzung der Erziehungshilfen in den Berliner Bezirken anschau, dass es – oftmals weitgehend verdeckt, in Berlin Reinickendorf offen formuliert – um vorsätzlichen systematischen Rechtsbruch der Leistungsverweigerung in der Jugendhilfe geht. Das hört niemand von den Jugendämtern gerne, schon gar nicht die vielen Fachkräfte in den ASD's, die sich trotz zunehmender Überlastungsanzeigen in aller Regel um die notwendige Hilfeerbringung bemühen, sich mit ihren Vorgesetzten aber um verweigernde Mitzeichnungen, Fallrevisionen und zeitaufwendiges Controlling herumzuschlagen haben.

Und dabei nimmt das geltende Jugendhilferecht schon wegen ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags allgemein für sich in Anspruch, für die Betroffenen, die Kinder, Jugendlichen und Familien und ihren Hilfe- und Schutzbedarf einzutreten: Sie sind Ausgangspunkt, Legitimation und sozialstaatlicher Auftrag der Jugendhilfe und des SGB VIII. Und deshalb verweist kaum ein Sozialleistungsgesetz so häufig und eindringlich auf die Bedeutung der Betroffenen und Anspruchsberechtigten für die Leistungsbewilligung und -gewährung, auf deren Beteiligung im (Hilfeplan-)Verfahren, das ihnen als Leistungsberechtigte zustehende Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen geeigneten Hilfeangeboten (z.B. §§ 1, 5, 8, 36 SGB VIII).

Fast gewöhnt haben wir uns schon an die vielfältigen Beschneidungen bedarfsgerechter Hilfeerbringung in vielen Jugendämtern. Das ist keine allgemeiner Vorwurf an die Fachkräfte der Jugendämter, die sich oftmals nur mit geschickten Gegensteuerungen und Dramatisierungen des Einzelfalls bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung noch mit notwendigen Erziehungshilfen bei ihren Vorgesetzten durchsetzen können. Nein, der Abbau der Jugendhilfeleistungen ist strukturell und umfassend angelegt und greift weit in die geltende Rechtslage ein, insbesondere in § 17 SGB I, der die Sozialleistungsträger verpflichtet ausreichend und rechtzeitig die notwendigen Sozialleistungen vorzuhalten und anzubieten.

Das strukturelle Abbauprinzip, welches die Jugendhilfe nach innen umklammert, umfasst finanzielle Restriktionen, generellen Personal- und Leistungsabbau, Kontrollzunahme und steigende Qualitäts- und Dokumentationsanforderungen. Nach meinen Berliner Erfahrungen:

- geht es hierbei um einzelfallunabhängige Hilfebedarfsdefinitionen z.B. der „Entpsychologisierung“ Erziehungsbedürftigkeit nach § 27 SGB VIII,

- geht es um pauschale Absenkungen der Standards der ambulanten Erziehungshilfen, so wird das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII zumeist hoheitlich verwaltet, zugestanden oder übergangen; die Wünsche und Wahlmöglichkeiten der Betroffenen, welches geeignete Hilfeangebot den eigenen Vorstellungen am Nächsten käme, werden selten erfragt und formulierbar gemacht. So endet das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Berlin für junge Menschen in der stationären Unterbringung regelmäßig zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr - unabhängig von der Evaluierung der angestrebten Entwicklungsziele im Hilfeprozess,

- geht es um den Verweis junger Volljähriger ohne Einzelfallprüfung eilfertig an das Jobcenter

- und geht es um den radikalen Abbau der Jugendsozialarbeit in all seinen vielseitigen Facetten der sozialen Integrationsförderung für besonders auf sozialpädagogische Hilfen angewiesen benachteiligte junge Menschen.

Und setzt man sich heute als Vertreter eines freien Trägers der Jugendhilfe an den Tisch eines Jugendamtes, um – wie ich es erlebt habe – über den Erhalt einer Einrichtung der Kinder- und Jugendberufshilfe in Berlin zu sprechen, so meint man in einem BWL-Seminar zu sitzen, weil sich das Gespräch hauptsächlich um Kostenreduzierungen, Effizienz, Controlling und Leistungsvereinbarungen dreht. Jugendhilfe soll im schlanken Staat nur noch Kernaufgabe sein, soll letztlich nur noch die unbedingt unabweisbaren Hilfen geben.

Neben diesem inneren Druck kommt seit Anfang 2005 der indirekte äußere Druck durch das SGB II, durch Hartz IV hinzu: Die Logik des Forderns des SGB II soll als Logik des existenzgefährdenden Sanktionierens der Jugendhilfe aufgedrückt werden, und damit soll Jugendhilfe indirekt, Schritt für Schritt, von Fragen der Leistungskonkurrenz angefangen bis zu den Selbstverständnissen der Fachkräfte der ordnungspolitischen Logik des aktivierenden Staates untergeordnet wer-

den. Immer häufiger höre ich auch vom Sanktionieren in der Jugendhilfe, von der nicht mehr erforderlichen Jugendsozialarbeit, weil es dafür jetzt ja Jobcenter gäbe, von der angeblichen Sozialpädagogisierung der Eingliederungshilfen des SGB II, die ja so gut wie Jugendhilfe seien. Jugendhilfe ist – das sage ich landauf landab – im Verhältnis zu dem SGB II wie Feuer und Wasser, hat mit Sanktionierung nichts, aber auch gar nichts zu tun.

Ich sage dies so pointiert, weil mit diesen Umklammerungen der Jugendhilfe auch das unter Druck gerät, was das Jugendhilferecht vorbildlich an Stärkung der Betroffenenrechte anbietet, nämlich die Verbindung von offener, auszuhandelnder Hilfeplanung und von Selbstbestimmung getragenen Wunsch- und Wahlrechten der Betroffenen, um Einzelfallgerechtigkeit hinsichtlich der geeigneten und notwendigen Jugendhilfe herzustellen. Und dies in ganz besonderer Weise für Flüchtlingskinder und –jugendliche, die vom sozialstaatlichen Funktionieren der Jugendhilfe existenziell abhängig sind.

### **Was ist zu verbessern ?**

Wir müssen als Fachkräfte der Jugendhilfe auf allen Ebenen unserer Praxis dafür sorgen, dass die Jugendhilfe in Berlin gesetzeskonform angewendet wird, um sicherzustellen, dass minderjährige Asylsuchende ihre vom Bundesverwaltungsgericht<sup>5</sup> bestätigten Ansprüche insbesondere auf Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ab dem Tag ihrer Einreise in die BRD ebenso erhalten wie ihre regelmäßig offenkundigen Ansprüche auf Erziehungshilfen nach den §§ 27 ff. SGB VIII, auf Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder davon bedrohte Minderjährige sowie Betreuungen in der Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII). Diese vorrangigen und für die prekäre Lebenslage dieser Minderjährigen notwendigen Sozialeistungen werden auch nicht durch das AsylbLG verdrängt.<sup>6</sup> Wegen des besonders unsicheren Rechtsstatus brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom ersten Tag ihrer Einreise an und schon bevor ein Vormund bestellt worden ist unabhängige ombudshaftliche Anlauf- und Clearingstellen, die die Interesse dieser jungen Menschen vertreten und sie vor Benachteiligungen und Diskriminierungen schützen.

---

<sup>5</sup> BVerwG 5 C 24.98 vom 24.06.99, NVwZ 2000, 325

<sup>6</sup> Vgl. § 9 Abs.2 AsylbLG

Notfalls im einstweiligen Rechtsschutz muss sichergestellt werden, dass allen diesen Minderjährigen (auch den 16- und 17-Jährigen) unverzüglich und umfassend die erforderlichen materiellen und jugendhilferechtlichen Sozialleistungen zur Verfügung gestellt werden.<sup>7</sup> Hierzu zählen nicht nur Armutsvermeidung, angemessener Wohnraum, Bildung und Teilhabe, sondern unbedingt auch die erforderlichen medizinischen Versorgung und die Sicherstellung des Rechts von asylsuchenden und geduldeten jungen ausländischen Menschen auf umfassende menschenwürdige Versorgung.

Wegen der eindeutigen Zielstellung des Jugendhilferechts, dass junge Menschen ein Recht auf Förderung der Erziehung und ihrer persönlichen Entwicklung haben (§ 1 Abs.1 SGB VIII), steht auch Minderjährigen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ein sofortiger Anspruch auf Entwicklungsförderung zu, insbesondere durch individuell notwendige und geeignete Angebote schulischer und beruflicher Bildung sowie Beschäftigungsförderung. Diese Angebote der Jugendhilfe stehen deshalb unter keinerlei ausländerrechtlichen Genehmigungsvorbehalten anderer Behörden. Entscheidend für den Zugang junger Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus zu Sozialleistungen jedweden Hilfe- und Förderbedarfs darf nicht deren Herkunft, deren Aufenthaltsstatus, deren Ängste vor Abschiebung sein, sondern einzig deren tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland. Deshalb ist § 6 Abs. 2 SGB VIII zu streichen.

---

<sup>7</sup> So haben die Polizei- und Ordnungsbehörden gemäß § 81 Abs.7 SGB VIII das zuständige Jugendamt über die Einreise unbegleiteter Minderjähriger zu informieren.

## Siegfried Pöppel

Vorstandsvorsitzender Flüchtlingsrat Berlin

# Positionspapier des Flüchtlingsrates zum Symposium



Die Berliner Situation ist aus unserer Sicht durch eine Jugendhilfepolitik gekennzeichnet, die darauf gerichtet ist, die betroffenen Kinder auszugrenzen und ihnen Ansprüche auf Hilfeleistungen vorzuenthalten. Die Situation ist geprägt

durch den Willen der Verantwortlichen, die Kosten die diese Kinder verursachen, für das Land Berlin so gering wie irgend möglich zu halten.

Dies zeigt sich insbesondere an der Situation hinsichtlich der Vormundschaften und des Clearingverfahrens für junge Flüchtlinge.

Es gibt nach wie vor keine vernünftiges Konzept für eine adäquate Alterseinschätzung. Mit adäquat meinen wir, dass eine Gruppe von sachverständigen Sozialpädagogen diese treffen sollten, um die forensische Feststellung in der Charite zu vermeiden, die von den jungen Menschen als sehr entwürdigend empfunden wird.

Das Clearingverfahren wird aus unserer Sicht zu schnell abgeschlossen. Um den Bedürfnissen der UMF gerecht zu werden, bräuchte man einen Zeitrahmen von mindestens sechs Monaten. Dabei ist es nicht notwendig, bzw. sollten sie keinesfalls so lange in der EAC bleiben. Für diese Zeit des Clearingverfahrens wäre ein Aufenthaltsstatus zu erteilen.

Im Frühjahr 2007 hat der Flüchtlingsrat ein umfassendes Konzept für ein verbessertes Clearingverfahren vorgelegt, das auf breite Zustimmung gestoßen ist. Leider sieht sich der Jugendssenat außer Stande dieses Konzept umzusetzen. Um aber insgesamt die Situation von ju-

gendlichen Flüchtlingen zu verbessern, erhebt der Flüchtlingsrat folgende Forderungen:

- Besonderes Augenmerk ist im Clearingverfahren auf die Traumatisierung der jungen Flüchtlinge zu richten. Traumatisierte minderjährige Flüchtlinge sind sofort im Rahmen der Härtefallerlaubnisse in unsere Gesellschaft zu integrieren.
- Die Schulpflicht sollte in allen Einzelfällen durchgesetzt werden und sollte den realistischen Bedürfnissen der Jugendlichen angepasst sein. Die Bandbreite der hier ankommenden Jugendlichen reichen vom Analphabeten bis zum Gymnasialisten.
- Um die Jugendlichen besser in die Berufsausbildung integrieren zu können und somit die Gesellschaft vor weiteren Transferleistungen zu bewahren, sollten Arbeitserlaubnisse schnellstmöglich erteilt werden.

Eine besondere, immer wieder in der Kritik stehende Institution ist seit der Einrichtung der zentralen Amtsvormundschaften die vormundschaftliche Betreuung junger Flüchtlinge. An der Führung der Vormundschaften durch die Amtsvormundschaften besteht von Anfang an Kritik. Die Möglichkeit, die durch die Gründung von AKINDA gegeben wurde, die vormundschaftliche Betreuung zu verbessern, wird seither von der Senatsverwaltung standhaft ignoriert. Die Senatsverwaltung sperrt sich nach wie vor, ehrenamtliche Vormünder als Kooperationspartner im Clearingverfahren in Erwägung zu ziehen.

Auch wird beispielsweise auf die oft notwendige therapeutische Behandlung der Kinder verzichtet, sprich eine solche Behandlung wird ihnen in der Regel vorenthalten. Erfahrungsgemäß ist ein therapeutischer Behandlungsbedarf bei Flüchtlingskindern jedoch regelmäßig gegeben. Oft wird dieser Bedarf auch von den betreuenden Pädagogen der Jugendhilfeeinrichtungen nicht erkannt. Wie soll dies auch möglich sein, wenn ein/e Pädagog/in für 13 - oder 13,95 Kinder während des Dienstes zuständig ist? Aber nur mit derartig marginaler Betreuung lassen sich Kostensätze von 14,80 € realisieren. In einem Kostensatz sind alle Kosten enthalten, die dem Träger für den Betrieb der Einrichtung entstehen. Dies beginnt bei der Instandhaltung der Räume, geht über Versicherungen, Abgaben, dem Toilettenpapier usw. bis hin zur Bezahlung von Pädagog/innen. An diesem wichtigsten Aspekt der Pädagogik kommt naturgemäß besonders wenig Geld an, welches Wunder bei derartig geringen Kostensätzen.

Das Ergebnis einer solchen Jugendhilfepolitik ist, dass die Qualität von pädagogischer Arbeit nicht nur leidet, sie dürfte schlicht nicht mehr vorhanden sein.

Die derzeitige Berliner Jugendhilfepolitik ist geprägt von der Hoffnung, dass der Markt die bestimmende Macht in der Jugendhilfe ist. Qualität wird sich durchsetzen, so hofft man. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Die unterbringenden Bezirksjugendämter sind zu erheblichen Sparleistungen gezwungen, so dass die Qualität von Jugendhilfeangeboten zurückstehen muss vor dem Preis, den eine Maßnahme kosten darf.

Aus unserer Sicht ist hier der zuständige Jugendssenat gefragt, um die notwendige Qualität der Jugendhilfeangebote in Berlin durchzusetzen.

Die finanzielle Ausstattung der Berliner Jugendhilfe führt dazu, dass die Einrichtungen und die Menschen, die die Hilfen umzusetzen haben, völlig hilflos zusehen müssen, wie Flüchtlingskinder von allen möglichen Seiten instrumentalisiert werden. Besonders fragwürdig ist es, wenn durch die o.g. Strukturen der Jugendhilfe die Kinder in kriminelle Strukturen geraten und dort missbraucht werden.

Ausgesprochen zynisch ist das Argument, dass diese Kinder ausschließlich nach Berlin kommen, um sich lediglich ihren kriminellen Neigungen zu widmen. Dies sind keine Ansichten die der Boulevardpresse entnommen sind. Diese Argumente hört man oft in Gesprächen mit Berliner Sozialpädagog/innen. Diese verkürzte Darstellung der Situation von jungen Flüchtlingen dient natürlich ebenfalls dem Spargedanken in den öffentlichen Verwaltungen: Kinder, die lediglich aus kriminellen Gründen nach Berlin kommen, brauchen keine hochwertigen Jugendhilfemaßnahmen! (Und wir sind uns einig: die sind doch ALLE kriminell!)

Wo derartig munter gespart wird, bleibt die Sozialpädagogik auf der Strecke. Aber nicht nur das: wir machen uns erhebliche Sorgen um die Kinderrechte und damit auch um die Umsetzung von Menschenrechten hier in Berlin.

## Ulrike Herpich-Behrens

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

# Clearingverfahren in Berlin



Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge werden in Berlin von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Dies umfasst:

Die vorläufige Unterbringung und Erstversorgung in einer geeigneten Einrichtung, d.h. die Aufnahme in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) in der Wupperstraße 17

in 14167 Berlin-Zehlendorf. Die Sicherung des Wohls des/der Minderjährigen durch die Beseitigung der akuten Not- und Krisensituation im Rahmen der Grundversorgung (Unterkunft und Verpflegung) und die Sicherstellung der weiteren pädagogischen, medizinischen und ggf. therapeutischen Betreuung.

Die zunächst pflegerische und medizinische Grundversorgung der Kinder und Jugendlichen und bei Bedarf sofortige ärztliche Versorgung. Eine körperliche und gesundheitliche Eingangsdiagnostik und die für schulpflichtige Kinder und Jugendliche notwendige schulärztliche Untersuchung.

Die umgehende Anmeldung zur Regelschule bzw. die Vermittlung von über 16-jährigen in einen geeigneten Deutschkurs. In der EAC selbst findet vormittags ein Sprachkurs statt, um den neu Angekommenen eine erste sprachliche Orientierung zu ermöglichen.

Eine auf die Bedürfnisse der Minderjährigen abgestimmte pädagogische und psychologische Betreuung, Orientierungshilfe und Erziehung. Bei Bedarf werden externe Fachdienste und Beratungsstellen hinzugezogen. In der EAC werden Angebote zu tagesstrukturierenden, sozialpädagogisch begleitenden Aktivitäten gemacht und notwendige lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt.

Die Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen und die Begleitung zu den dafür notwendigen Ämtern und Behörden.

Die Ermittlung und ggf. sofortige Benachrichtigung des/der Personensorgeberechtigten und die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine kindgerechte Rückführung vorliegen

Mit der Durchführung der Clearingphase wurde ein Träger der freien Jugendhilfe beauftragt, der die Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) in Steglitz-Zehlendorf in der Wupperstraße 17 vorhält.

In der EAC stehen 40 Plätze mit einer „rund um die Uhr“ Betreuung zur Verfügung. Von den bestehenden 4 Wohngruppen, wird eine ausschließlich für Mädchen vorgehalten. Dieses Verhältnis von 1:3 entspricht auch der durchschnittlichen prozentualen Geschlechterverteilung bei den aufgenommenen Minderjährigen. In jeder Gruppe arbeiten 5 Erzieher/-innen und 1 sozialpädagogische Fachkraft. Hinzu kommt eine psychologische Fachkraft für die Einrichtung. Die benötigte Sprachenvielfalt wird durch muttersprachliche Mitarbeiter/-innen oder externe Sprachmittler/-innen abgesichert.

Für die EAC wurde ein Trägervertrag gemäß dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug vom 15.12.2006) abgeschlossen. Eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen) wurde erteilt. Die EAC ist Teil des regulären Angebotes der Berliner Jugendhilfe.

Ein bundesweiter Vergleich im Juli 2008 ergab, dass bislang nur in 5 Bundesländern eigene Clearingstellen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge eingerichtet wurden. Nur drei dieser Einrichtungen verfügten zum Zeitpunkt der Befragung über eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII.

Das Land Berlin erfüllt somit die 3 Forderungen des Bundesfachverbandes Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum Clearingverfahren:

1. Gleichbehandlung von Flüchtlingskindern mit deutschen Kindern
2. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
3. Keine 16-Jahresgrenze für Jugendhilfe

Aufnahmen in der EAC erfolgen „rund um die Uhr“. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgt durch Mitarbeiter/-innen aus dem Arbeitsgebiet „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung. Im Rahmen eines Aufnahmeinterviews - übersetzt durch eine/n Dolmetscher/in in der benötigten Muttersprache

- werden die Minderjährigen befragt über ihre Person, ihren Gesundheitszustand, ihre Schulbildung, ihre familiären Hintergründe, die Gründe für ihre Flucht und den Fluchweg. Beim Fehlen geeigneter Personaldokumente werden im Regelfall - soweit diese plausibel sind
- die mündlichen Angaben des/der Minderjährigen zur Grundlage des weiteren Verfahrens.

Ist der/ die Minderjährige unter 16 Jahren, verbleibt er oder sie bis zum Abschluss des Clearingverfahrens ( maximal 3 Monate) in der EAC. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden nur bei Vorliegen einer Berlinverteilung durch die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAA) in der EAC aufgenommen.

Wenn im Laufe des Aufnahmeinterviews begründete Zweifel an der Altersangabe entstehen, erfolgt eine Altersschätzung. Die Feststellung, dass eine Person ein bestimmtes Mindestalter vollendet hat, wird von sozialpädagogisch ausgebildeten und berufserfahrenen Fachkräften der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung getroffen.

Die in Obhut genommenen Minderjährigen erhalten, über ein zentralisiertes Antragsverfahren durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung, eine gesetzliche Vertretung. Spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in der EAC, wird ein Antrag beim Familiengericht auf Ruhen der Elterlichen Sorge und beim Vormundschaftsgericht auf Bestallung eines Vormundes gestellt. Die speziell für diese Zielgruppe eingerichtete und im Umlageverfahren von allen Jugendämtern der Berliner Bezirke finanzierte Vormundschaftsrate ist noch bis Ende des Jahres 2008 im Jugendamt Pankow angesiedelt. Der Umzug der EAC nach Steglitz-Zehlendorf im Sommer 2008, erfordert den Umzug dieser Arbeitsgruppe in das örtliche Jugendamt und einen Wechsel in der Gerichtszuständigkeit. In Zukunft sind die Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg und Schöneberg zuständig.

Die Frage der vormundschaftlichen Vertretung ist zwischen der Senatsverwaltung und den Veranstaltern des Symposiums strittig. Angesichts der Fallzahlen (505 Aufnahmen im Jahr 2007) und zur Sicherstellung eines zügigen und einheitlichen Verfahrens in der Clearingphase, wird die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auch in Zukunft Amtsvormundschaften beantragen. Ein rechtswirksamer Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist erst durch den Vormund möglich, d.h. die Bestallung des Vormundes ist die Voraussetzung für die weiterführende Unterbringung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung

oder sonstige betreuten Wohnformen) durch die Jugendämter der Bezirke.

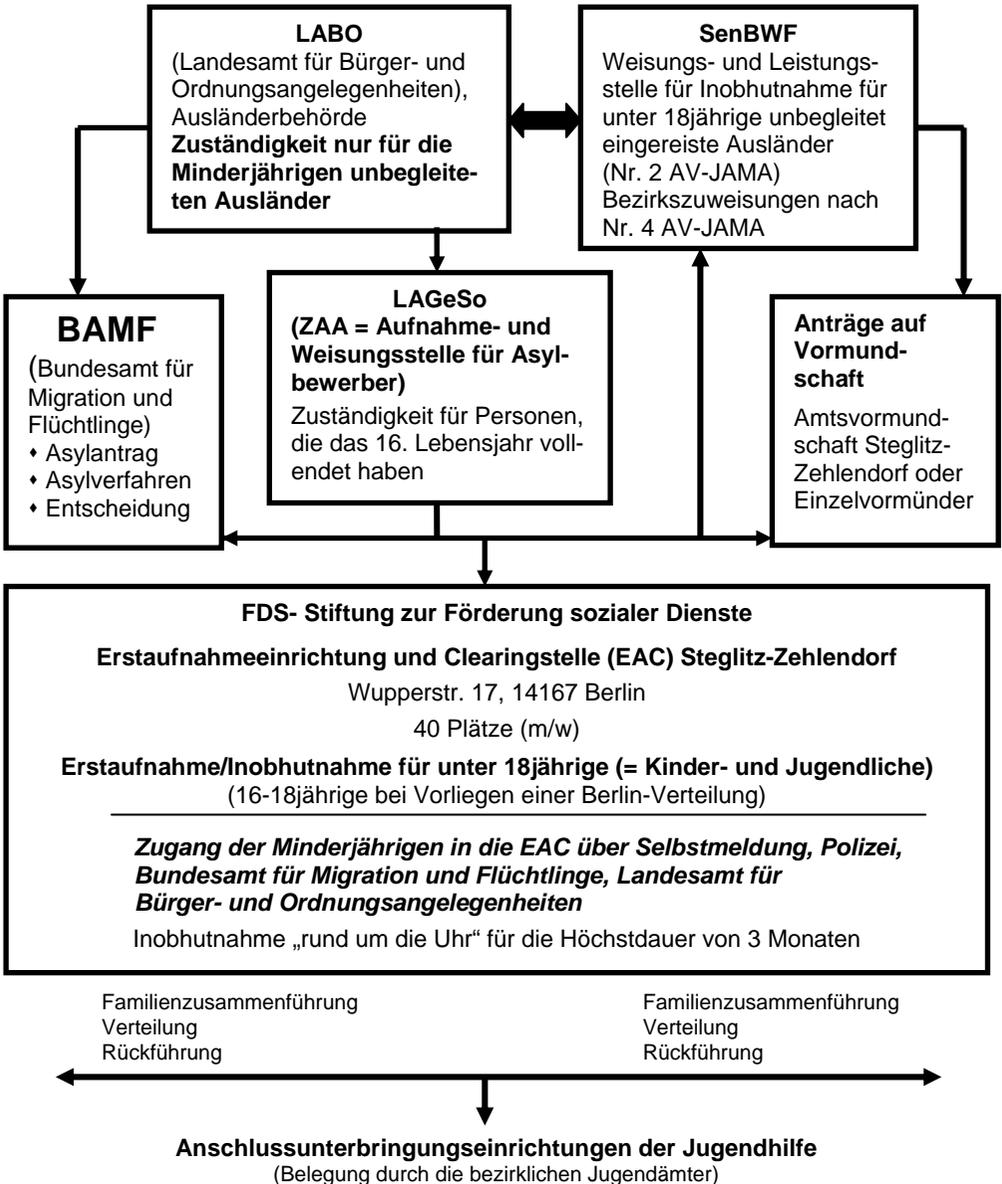
Sobald vom Gericht ein Vormund bestellt ist, werden die Minderjährigen entsprechend einem Quotenschlüssel von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zentral auf die Jugendämter der Bezirke verteilt. Die Clearingphase in der EAC endet spätestens nach 3 Monaten. Es erfolgt die Sicherstellung einer geeigneten Anschlussunterbringung durch die Berliner Jugendämter.

Die Darstellung des Flüchtlingsrates in seinem Positionspapier zum heutigen Symposium, dass „die Berliner Situation aus unserer Sicht durch eine Jugendhilfepolitik gekennzeichnet ist, die darauf gerichtet ist, die betroffenen Kinder auszugrenzen und ihnen Ansprüche auf Hilfeleistungen vorzuenthalten...“ und „den Willen der Verantwortlichen, die Kosten die diese Kinder verursachen, für das Land Berlin so gering wie irgend möglich zu halten“ entbehrt - wie dieser Beitrag zum Clearingverfahren zeigt - der sachlichen Grundlage.

Das Erstaufnahme- und Clearingverfahren und die Hilfsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert und sind im bundesweiten Vergleich beispielgebend. Von den, in den Berliner Jugendämtern und in der EAC, mit diesen Flüchtlingen betrauten Mitarbeiter/-innen sind viele auf dem Symposium anwesend. Der Schutz und die Förderung dieser Kinder und Jugendlichen sind ein gemeinsames Ziel, das konstruktive und vorwärts gerichtete gemeinsame Aktivitäten erfordert. Dieses Symposium bietet dafür eine Chance, es liegt an den Akteuren sie zu nutzen!

## Aufnahmeverfahren

unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender und Flüchtlinge in Berlin



## Andreas Meißner

AKINDA - Netzwerk Einzelvormundschaften

### Einzelvormundschaften

**„Da war endlich jemand, der war nur für mich da!  
Immer wenn ich ihn brauchte“**

Das ist ein Zitat eines unbegleiteten Flüchtlings, befragt nach der Rolle seines Einzelvormundes in seinem Leben.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben hier viel mit erwachsenen Menschen zu tun: Es gibt die Betreuer/innen im Heim, den Rechtsanwalt, die Mitarbeiter/innen der Behörden und Beratungsstellen, die Lehrer/innen usw.

Zweifelsohne alles wichtige Personen, mit wichtigen Funktionen für die Jugendlichen, doch eben auch Personen,

- die meist nur zu bestimmten Öffnungszeiten zu erreichen sind,
- die man irgendwo aufsuchen muss,
- die viele Jugendliche unterstützen,
- die nur über einen bestimmten Zeitraum zuständig sind,
- und die ihr Geld damit verdienen, den Jugendlichen zu unterstützen.

Ein Einzelvormund ist für die Kinder und Jugendlichen, die das wollen, hingegen eine kontinuierliche, im Notfall auch mal schnell verfügbare Person, die nur für sie zuständig ist und ihnen das Gefühl vermitteln kann, „Hey ich mag dich und ich setze mich gerne für dich ein, einfach so...“

Wie gesagt, es soll hier nicht darum gehen, die Professionellen zu diskreditieren, gut das es *Sie* alle gibt, aber ich möchte doch aufzeigen, dass ein Einzelvormund eine ganz besondere Rolle spielen kann, wenn der Jugendliche das will und auch die Behörden, die Betreuer und die Gerichte das zulassen.

Der Vormund ist eine der zentralen Personen in einem Unterstützungsnetzwerk, das das Kind um sich bauen kann. Er ist der parteiische Interessenvertreter des Kindes, sein gesetzlicher Vertreter.

Der Vormund hat:

- eine große Verantwortung zu tragen,
- Er muss wichtige Entscheidungen für einen anderen Menschen treffen und
- er hat auch Macht. Macht über das, was mit einem Jugendlichen passiert.

Um all dem gerecht zu werden, muss er den Jugendlichen kennen, für den er sich einsetzt. Oder zumindest muss er bereit sein, Zeit und Energie zu investieren, den Jugendlichen kennen zu lernen.

Er muss mit dem Jugendlichen gemeinsam dessen weiteren Lebensweg planen und auch sich selbst in seinem Handeln, immer wieder hinterfragen!

Damit sollte man einen Ehrenamtlichen nicht alleine lassen.

Und damit komme ich zu unserem Projekt, das ich Ihnen kurz vorstellen möchte:

## KURZVORSTELLUNG AKINDA

- AKINDA gibt es seit 1998.
- z.Zt. werden ca. 60 Vormundschaften begleitet
- Arbeitsweise: Einführung, Erstgespräche, Beratung, Fortbildung, Supervision, Stammtische

## VON DEN VORTEILEN DER EHRENAMTLICHEN VORMUNDSCHAFTEN (BESAGT SCHON BGB)

- direkter Kontakt
- intensiverer Einsatz
- keine Öffnungszeiten
- Freizeitaktivitäten
- spontanere Unterstützung möglich

- Kontakt über das 18. Lebensjahr hinaus
- Begleitung zu Behörden u.a.

## GESELLSCHAFTLICHER WERT

- Ehrenamtliches Engagement
- Multiplikatorenfunktion
- Persönliche Empörung über Missstände – direktes Handeln

## UNSER ZIEL

- Versorgung der UMF mit ehrenamtlichen Vormündern von Beginn an
- Weitere Idee: XENION übernimmt Vereinsvormundschaften und führt den Ehrenamtlichen dann langsam an den Jugendlichen heran, der dann die Vormundschaft übernimmt.

## Traudl Vorbrod

WeGe ins Leben, Mitglied der Härtefallkommission für den Flüchtlingsrat

### Jugendhilfe aus Sicht der freien Träger



Zu meiner Person: eigentlich gehöre ich ja nicht unbedingt zum hier angesprochenen Personenkreis. Ich bin seit Mai 2008 Rentnerin und kann somit „innerbetrieblich“ ohnehin nichts mehr bewegen. Aber ich bin mehrfache Großmutter, liebe meine Enkelinnen und Enkel, nehme sie so, wie sie sind und habe jederzeit ein sehr

offenes Ohr für sie und ihre Sorgen oder Ängste und versuche, sie gemeinsam mit ihnen zu lösen. Und genau das ist es, was die Mehrzahl der UMF hier brauchen.

Zu den gesetzlichen Grundlagen die in den §§ 3 und 4 SGB VIII geregelt sind, gebe ich nur einige klärende Hinweise und beziehe mich dabei auf die „Grundlagen der Erläuterungen zum Jugendhilferecht“ von Prof. Peter- Christian Kunkel.

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht eine gesetzliche / staatliche Verpflichtung eine Leistung zu erbringen. Für den Träger der freien Jugendhilfe besteht keine staatliche Verpflichtung. Ich beziehe mich heute aber nur auf die nach §75 anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe wird getragen von einer Träger- und Methodenvielfalt und ist somit – laut Peter-Christian Kunkel – „eine bunte Wiese, auf der tausend Blumen blühen“. Sie soll den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen und dem Wahlrecht der jungen Menschen gerecht werden. Das Prinzip der Kundenorientierung verlangt, vielfältige Angebote zu machen. Dennoch kann eine Missachtung der anerkannten Standards nicht mit einer beliebigen Methodenvielfalt gerechtfertigt werden. Anerkannte Standards sind beispielsweise: Prävention, Sozialräumlichkeit, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation.

Hilft der Träger der freien Jugendhilfe der öffentlichen Jugendhilfe deren Leistungsverpflichtung zu erfüllen, setzt dies einen öffentlich rechtlichen Vertrag voraus. Das bedeutet u.a. dass sich der Träger der freien Jugendhilfe der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber verpflichtet, eine bestimmte Leistung an den Hilfesuchenden zu erbringen und die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet sich, diese Leistung zu bezahlen.

Darüber hinaus hat die öffentliche Jugendhilfe aber keine Fachaufsicht, d.h. in der Gestaltung der Hilfe nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten ist ihr eine Aufsicht nicht erlaubt. Das verbietet die Autonomie der freien Träger. Die öffentliche Jugendhilfe hat eine Rechtsaufsicht bei der Erfüllung der Aufgaben. Bei der Hilfe zur Erziehung ist das Instrument der Rechtsaufsicht die geforderte Beteiligung der öffentlichen Jugendhilfe am Hilfeplanungsverfahren. Dem Träger der freien Jugendhilfe werden die Aufgaben lediglich zur Ausführung übertragen.

Die öffentliche Jugendhilfe, also der einzelne Mitarbeiter, bleibt auch dann verantwortlich und hat die Garantienpflicht, wenn ein Träger der freien Jugendhilfe die Hilfe zur Erziehung leistet, weil die öffentliche Jugendhilfe dessen Dienste in Anspruch genommen hat.

So viel zur Auffrischung der Aufgabenverteilung.

Vor diesem Hintergrund jetzt einige Bemerkungen zur Situation der Kinder und Jugendlichen ohne deutschen Pass und gesicherten Aufenthaltsstatus als Kunden der Jugendhilfe:

Eine Bemerkung gleich zu Anfang: UMF in Berlin haben größere Chancen auf Bildung, Therapie und professionelle Hilfe als die Mehrzahl der Migrantenkinder. Für sie wird die Jugendhilfe – neben dem finanziellen Leistungswillen und –vermögen, wesentlich bestimmt vom Aufenthaltsstatus, also vom Aufenthaltsgesetz und der Ausländerbehörde.

Je unsicherer und kurzfristiger ein Aufenthaltstitel ist, desto rudimentärer kann Jugendhilfe geleistet werden und führt in Einzelfällen in die Nähe einer Obdachlosenversorgung. Für das leibliche Wohl wird gesorgt: Obdach, Nahrung, Notfallmedizin. Eine nachhaltige geistige, emotionale und dem Gemeinwohl verantwortliche Erziehung und Entwicklung kann nicht stattfinden, da alle Maßnahmen unter der Prämisse „vorübergehend, vorläufig, so lange ein Aufenthalt gestattet, geduldet wird“ laufen müssen.

Die sehr zu begrüßenden positiven Regelungen der letzten Monate setzen aber einen Aufenthaltsstatus jenseits der Gestattung oder Duldung voraus. BAföG, BAB, Kindergeld und auch die zum 24.11.2008 in Kraft tretende Änderung des §61 SGB II (Anspruch auf Schulabschluss und Berufsfindungshilfen etc.)

Im Vordergrund der Jugendhilfe sollte aber ein tragender Vertrauens- und Beziehungsaufbau stehen und das ist unter diesen Vorgaben, auch bei noch so großen Fähigkeiten und Empathie des einzelnen Betreuers, nicht möglich. Das über allem stehende Aufenthaltsgesetz behandelt diese Jugendlichen als wären sie Waren, die nach Ablauf eines bestimmten Datums irgendwo anders hin transportiert werden müssen. Im Gegensatz dazu ist in Art. 20 und 22 KRK festgelegt:

#### **Artikel 20**

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauern aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

#### **Artikel 22**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder

nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewährleisten wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Einige grundlegende Forderungen zur Erfüllung unserer Aufgaben, das Wohl des Kindes über alles zu stellen und § 1 SGB VIII entsprechend zu handeln:

- Grundsätzlich sollen allein stehende Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen asylunabhängigen Aufenthalt erhalten.
- Die Asylverfahrensmündigkeit muss auf das abgeschlossene 18. Lebensjahr heraufgesetzt werden. (Zur Erinnerung: Asylverfahrensmündigkeit enthebt die Jugendhilfe nicht den Verpflichtungen gem. §42 SGB VIII nachzukommen)
- ‚Rückführungen‘ dürfen ausschließlich nach den Kriterien der KRK stattfinden
- ‚Dublin II Verfahren‘ und folgende dürfen auf Minderjährige nicht angewandt werden.
- Bei den Ausländerbehörden werden spezielle Abteilungen für Minderjährige geschaffen, die eng mit den Jugendämtern zusammenarbeiten und über ein breites Kontingent speziell geschulter Sprachmittler verfügen. Bei diesen Abteilungen können sich neu ankommende allein stehende Minderjährige melden.
- Nach einer ausländerrechtlichen Registrierung erhalten die Kinder einen Aufenthaltstitel für mindestens sechs Monate und werden nach wenigen Tagen in einer geeigneten und gemischten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.
- Unmittelbar nach der Aufnahme erhalten sie einen Vormund. Steht kein Einzelvormund zur Verfügung, werden Vereins- bzw. Verbandsvormundschaften herangezogen.
- Sobald es der psychische und physische Zustand zulässt, soll Schulbesuch und muttersprachlicher Unterricht erfolgen.

- Nach Ablauf der ersten sechs Monate werden die Minderjährigen gem. Art 22 KRK behandelt.
- Für die Jugendlichen kostenlose Rechtshilfe ist sicher zu stellen

Grundsätzliche Forderungen an freie Träger, die allein stehende minderjährige Flüchtlinge aufnehmen:

- Integrierte Unterbringung
- Interkulturelle Erziehung unter Beachtung der jeweiligen Tradition und Religion
- Zu einem Leben in beiden Kulturen befähigen also grundsätzlich qualifizierter Muttersprachlicher Unterricht und interkulturelle Kompetenz der Einrichtung
- Keine gemeinsame Unterbringung mit verhaltensauffälligen deutschen Jugendlichen (Orientierung)
- Feste Bezugspersonen und kein Wechsel der Bezugspersonen (es sei denn, das Kindeswohl ist gefährdet)
- Ein ganz besonderes und nicht einmal ansatzweise angegangenes Problem ist die Situation der Kinder, deren Eltern hier „undokumentiert“ leben

Vertiefung, Erweiterung und Austausch der Erfahrungen werden in der Arbeitsgruppe stattfinden.

## Barbara Rost

Lehrerin an den Hauptschulabschluss-Tageslehrgängen für Migrantinnen und Migranten, VHS Tempelhof Schöneberg

## Bildung und Ausbildung für junge Flüchtlinge



Seit unserer Gründung 1981 bin ich Lehrerin in diesem Bereich der Erwachsenenbildung, also an der Schnittstelle zwischen Schulpflicht und Aus- und Weiterbildung. In Vorbereitung auf heute habe ich Kolleg/innen und Freund/innen gefragt: Was hat sich verändert - gebessert - verschlechtert an der Ausbildungssituation von

Flüchtlingen?

1. Flüchtlinge sind heute schulpflichtig (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr). „Kaum ein Schulleiter fällt heute noch tot um, wenn er ein Flüchtlingskind einschulen soll.“(Zitat einer Kleingruppen\*-Lehrerin)
2. Flüchtlinge werden heute an vielen berufsbildenden Schulen aufgenommen. Sogar Geduldete werden oft an Berufsfachschulen oder schulischen Berufsausbildungsgängen aufgenommen.
3. Durch die Bleiberechtsregelung und nicht zuletzt die Härtefallkommission haben einige Geduldete einen Aufenthaltstitel und damit eine Arbeitserlaubnis für die Ausbildung bekommen.
4. Flüchtlinge können jetzt BAföG (ab der Sekundarstufe II) und BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) bekommen. Sie dürfen ein Studium aufnehmen (wenn sie es selbst finanzieren).

Was nach wie vor schwierig ist:

---

\* Kleingruppen sind die Nachfolgeeinrichtungen der Eingliederungslehrgänge. Hier werden MigrantInnen beschult, die im Alter von 14-16 nach Berlin gekommen sind.

1. Die Schulpflicht wird nicht wirklich durchgesetzt. Hier einige Geschichten unserer Schüler:
  - Die 17jährige Danica war 6 Monate auf der Grundschule, dann zog die Familie um und sie blieb zu Hause.
  - Die 19jährige Svetlana (im Alter von 4 aus Srebrenica gekommen) fing mit 15 an, eine Schule zu suchen.
  - Der 12jährige Dejan findet nach der Grundschule keine Realschule, die Platz hat.

Insbesondere bei Roma-Familien scheint die Verletzung der Schulpflicht oft billigend in Kauf genommen zu werden. Aber auch von anderen hören wir Erfahrungen wie: „Ich bin mit 15 Jahren gekommen und die Schulen haben gesagt: ‚Lohnt sich nicht mehr‘- berichtet Ayesha aus Bangla Desh.

Die Clearingstelle ruft an, sie fänden keinen Platz in den Kleinklassen für ihre Neuankömmlinge. Die Lehrerin hat deshalb den Eindruck, es gebe eine ungeheure Zahl von jungen Flüchtlingen in Berlin. (Wie wir wissen, werden es immer weniger.) Offenbar gibt es aber im Gegenteil immer weniger Kleinklassen und das, obwohl jeder Bezirk die Mittel für Kleinklassen bekommt. Aber diese Klassen erfordern seit 2007 ungeheuren bürokratischen Aufwand, mit wenig Effekt, wenn nach 9 Monaten dieser Schonraum schon wieder verlassen werden soll. Da verwenden vielleicht etliche Schulen das Geld lieber für Förder- oder Teilungsunterricht in den anderen Klassen. Engagierte Schulen, die sich um die jugendlichen Migrant/innen und nicht um die Auflagen kümmern, - ja, die gibt es. Sie kümmern sich darum, die jungen Flüchtlinge nach und nach in die Schulklassen zu integrieren, mit der Aussicht auf einen Schulabschluss. Aber es gibt zu wenige davon und sie haben kein gemeinsames Konzept, wissen wenig von den Konzepten der anderen, erfinden Schuljahr für Schuljahr das Rad neu. Es fehlt die Vernetzung. Und es fehlt heute mehr als früher an Fortbildung für Lehrer/innen über den Umgang mit Traumatisierten.

2. Es fehlt an Einrichtungen zum Nachholen von Schulabschlüssen für nicht mehr schulpflichtige Migrant/innen und Flüchtlinge. An uns (eine solche Einrichtung) ergeht immer wieder von Amts wegen die Aufforderung: Nehmt doch auch deutsche Teilnehmer ohne Migrationshintergrund auf! Auch auf diese Weise kann man die Mittel für die Bildung von MigrantInnen kürzen: Man schafft keine zusätzlichen Kurse, sondern öffnet die vorhandenen Angebote für Migrant/innen und Flüchtlinge für die gesamte

Erwachsenenbildung. Dabei gibt es nur zwei Tageslehrgänge in Berlin, wo speziell Migrant/innen den Hauptschulabschluss nachholen können - bei uns in Schöneberg und in Kreuzberg (die bereits auch deutsche Klassen haben). Jetzt wollen wir zum ersten Mal auch einen MSA (Mittlerer Schulabschluss)-Lehrgang für Migrant/innen anbieten. Aber auch das geht nur kostenneutral im Rahmen der vorhandenen vier Klassen, also einer Hauptschulklasse weniger.

3. Geduldete haben keine Aussicht auf eine Arbeitserlaubnis zur Ausbildung; Asylsuchende müssen sich gegen das Stigma der Nachrangigkeit durchsetzen. In den letzten 15 Jahren habe ich das bei keinem einzigen unserer Teilnehmer/innen erlebt. Viele versuchen sich also nach erfolgreicher Prüfung weiter im ZBW (Zweiter Bildungsweg) und scheitern oft. Bei den Berufsfachschulen und schulischen Ausbildungsgängen ist das Problem oft eine interne Altersgrenze, die über 25jährige ausschließt. Auch hier muss die Lehrerin im kollegialen Gespräch Überzeugungsarbeit leisten. Und auch hier kommt es immer wieder auf persönliche Beziehungen an. Viele engagierte Menschen in Jugendämtern-Heimen-Schulen machen gute Arbeit mit langjähriger Erfahrung. Lehrer und Schüler wehren sich gemeinsam gegen die Abschiebung von Mitschüler/innen.

Und schließlich - richtig Mut machen mir die Jugendlichen, die bei „Jugendliche ohne Grenzen“ ihre Sache vertreten .

## Ronald Reimann

Rechtsanwalt, Mitarbeiter der DRK-Suchdienstleitstelle

# Einige Aspekte in der aufenthaltsrechtlichen Beratung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge



1. Im deutschen Aufenthaltsrecht (§ 80 AufenthG) und im Asylrecht (§ 12 AsylVfG) werden Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Erwachsenen gleichgestellt. Auch unbegleitete minderjährige

Flüchtlinge im Alter von 16 und 17 Jahren werden daher nach Asylantragstellung (§ 46 AsylVfG) bzw. im Falle der illegalen Einreise ohne Asylantragstellung (§ 15a AufenthG) nach der im Gesetz festgelegten Quote auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die 16 und 17jährigen müssen daher in den Erstaufnahmeeinrichtungen zusammen mit Erwachsenen leben, eine jugendgerechte Betreuung und Unterbringung erfolgt in der Regel nicht bzw. nur völlig unzureichend. Die Erstaufnahmeeinrichtungen sind kraft Gesetzes von der Genehmigungspflicht und den Kontrollmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ausdrücklich ausgenommen (§ 44 Abs. 3 AsylVfG).

Diese Verfahrensmündigkeit im AufenthG und AsylVfG und dessen Folgen stehen im offenen Widerspruch zu § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Nach dieser Vorschrift ist das Jugendamt an dem Ort, wo sich der Minderjährige befindet, verpflichtet, den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn der Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme bedeutet, dass der Jugendliche bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen ist. Eine Erstaufnahmeeinrichtung nach AsylVfG erfüllt diese Anforderungen nicht. Das

Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – dies sind nach der UN-KRK alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Der gesetzliche Konflikt zwischen der Verfahrensfähigkeit nach AsylVfG und AufenthG und der Regelung der Inobhutnahme nach SGB VIII ist daher zugunsten der kind- und jugendgerechten Inobhutnahme zu lösen. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine Maßnahme der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII), die zur Verwirklichung des Rechtes nach § 1 SGB VIII beitragen soll, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Sie dient daher dem Kindeswohl im Sinne von Art. 3 UN-KRK. Auf einfachgesetzlicher Ebene ist dieser Konflikt dadurch zu lösen, dass die gesetzlich nach SGB VIII vorgeschriebene Inobhutnahme als „zwingender Grund“ im Sinne von § 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG angesehen wird, eine Verteilung an den Ort vorzunehmen, an dem der Jugendliche in Obhut genommen werden soll. Bei Asylbewerbern ist § 51 AsylVfG analog anzuwenden und die jugendgerechte Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als „humanitärer Grund“ – Vorrang des Kindeswohles nach Maßgabe der UN-KRK – anzuerkennen.

2.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben nur sehr geringe Chancen, in einem Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte (Art. 16a Grundgesetz) bzw. Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG) anerkannt zu werden. Die „klassischen“ Verfolgungsgründe, wie sie dem Asylrecht und der Genfer Flüchtlingskonvention zu Grunde liegen – Verfolgung wegen politischer Aktivitäten, abweichende Gesinnung -, passen regelmäßig nicht auf die Fluchtsituation von Kindern. Allerdings gibt es dennoch eine Reihe von Fällen, in denen auch Kinder bzw. Jugendliche verfolgt worden sind und dies aufgrund ihrer Rasse, Religion, Na-

tionalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung geschehen ist. Dies kann sich zum Beispiel aus einer Gruppenverfolgungssituation ergeben („Christen im Irak“) oder aus eigenen politischen Aktivitäten als Jugendliche. Art. 9 Abs. 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie benennt als Verfolgungshandlung ausdrücklich auch Handlungen, die „gegen Kinder gerichtet“ sind.

Durch das Zuwanderungsgesetz, welches am 1.1.2005 in Kraft getreten ist, ist der Begriff der Verfolgung gegenüber dem früheren Rechtszustand an zwei wichtigen Punkten erweitert worden. So genügt für eine Flüchtlingsanerkennung nunmehr auch eine „nicht-staatliche“ Verfolgung durch Bürgerkriegsparteien oder andere Organisationen oder „private Dritte“ (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Nach altem Recht musste eine Verfolgung immer direkt vom Staat ausgehen oder diesem zumindest wie eigenes Handeln zurechenbar sein.

Ferner ist eine „geschlechtsspezifische Verfolgung“ ausdrücklich als Anerkennungsgrund aufgenommen worden (§ 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Durch diese beiden Erweiterungen profitieren auch Flüchtlingskinder. So führt die drohende Genitalverstümmelung durch Familienangehörige oder das nachbarschaftliche Umfeld insbesondere bei Mädchen und jungen Frauen aus islamischen Ländern regelmäßig zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch zwangsrekrutierte Kindersoldaten haben bessere Chancen auf Anerkennung, da es nicht mehr darauf ankommt, ob sie von der staatlichen Armee oder einer Bürgerkriegspartei zum „Kriegsspielen“ gezwungen werden.

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger als Flüchtling durch das Bundesamt anerkannt, besteht nach § 36 Abs. 1 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Nachzug der Eltern, ohne dass für diese der Lebensunterhalt gesichert sein muss.

Eine weitere positive Änderung durch das Zuwanderungsgesetz ist für Kinder und Jugendliche erfolgt, die zusammen mit ihren Eltern um Asyl nachgesucht haben. Nach altem Recht führte die Anerkennung eines Elternteiles als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (bis 31.12.2004: § 51 AuslG) nicht automatisch zur Flüchtlingsanerkennung der minderjährigen Kinder und des Ehepartners. Nunmehr ist in § 26 AsylVfG der Familienabschiebungsschutz aufgenommen worden und

die minderjährigen Kinder erhalten den Flüchtlingsstatus allein aufgrund der Anerkennung eines Elternteiles.

In den meisten Fällen führen aber die Fluchtgründe der Kinder und Jugendlichen nicht zur Anerkennung und es bleibt als Schutz vor Abschiebung nur die Vorschrift des § 60 Abs. 7 AufenthG. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Vorschrift kann u.a. dann zur Anwendung kommen, wenn einem Kind oder Jugendlichen bei der Rückkehr in das Heimatland ein Leben als Straßenkind droht, staatliche oder nicht-staatliche Einrichtungen, die helfen könnten, nicht vorhanden sind und auch eine Rückkehr in den schützenden Familienverband ausgeschlossen ist. Allerdings wird eine solche Situation vom Bundesamt und den Verwaltungsgerichten sehr häufig als sogenannte „allgemeine Gefahr“ im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG eingestuft, mit der Folge, dass individueller Abschiebungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen ist und der einzelne Ausländer nur dann Schutz bekommt, wenn die Innenminister der Bundesrepublik im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister eine Abschiebestoppregelung wegen dieser „allgemeinen Gefahr“ erlassen haben. Dies kommt in der Praxis allerdings fast nie vor, derzeit gibt es z.B. noch nicht einmal eine solche Regelung in Bezug auf den Irak. Der einzelne Ausländer bekommt beim Fehlen einer solchen Regelung nur dann „individuellen Abschiebungsschutz“, wenn er ansonsten „sehenden Auges in den sicheren Tod oder in die Gefahr schwerster Verletzungen“ geschickt wird. Dann verbieten die Grundrechte - der Schutz von Leib und Leben – seine Abschiebung. Dadurch wird der erforderliche Gefahrenmaßstab wesentlich verschärft und nur allerschlimmste Situationen im Heimatland, z.B. ein gerade (landesweiter) bürgerkriegsähnlicher Aufruhr mit einer Vielzahl von willkürlichen Tötungen etc. führen zum Abschiebungsschutz.

Ein weiteres großes Problem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren besteht häufig darin, dass ihnen schlichtweg nicht geglaubt wird. Sie haben keine Papiere, mit der Folge, dass bereits ihre Identität angezweifelt wird. Sie sind oft von Schleppern und Fluchthelfern instruiert, eine „falsche“ Verfolgungsgeschichte zu erzählen, die dann natürlich nicht glaubhaft geschildert werden kann, sie sind in vie-

len Fällen überhaupt nicht auf die Anhörungssituation vorbereitet und werden auch nicht vom Vormund oder Betreuer begleitet. Das Ergebnis sind häufig detailarme und widersprüchliche Angaben bei der Anhörung, die es dem Bundesamt leicht machen, das ganze Vorbringen als unglaubhaft bzw. erlogen zu bewerten.

Das Asylverfahren erweist sich daher in den meisten Fällen als nicht kind- bzw. jugendgerecht.

Auch juristisch kann ein abgelehntes Asylverfahren zur Sackgasse für den weiteren, humanitären Aufenthalt werden. Wird ein Asylantrag als „*offensichtlich unbegründet*“ nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt, weil das Bundesamt den Vortrag als „*nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich*“ wertet bzw. davon ausgeht, dass es „*offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt*“ wird, oder der Ausländer im Asylverfahren „*über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht*“, so darf gem. § 10 Abs. 3 AufenthG „*vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden*“, also noch nicht einmal ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen.

3.

Ist das Asylverfahren eine Sackgasse, bleibt zu prüfen, ob es wenigstens im Aufenthaltsgesetz Vorschriften gibt, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – ohne Asylverfahren oder nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens - zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen können.

Nach § 10 Abs. 3 AufenthG kommen bei abgelehnten Asylbewerbern nur die humanitären Aufenthaltstitel in Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in Betracht, es sei denn, der (ehemals) Minderjährige heiratet oder wird Vater eines Kindes. Diese beiden Fälle können dazu führen, dass ein Aufenthalt aus familiären Gründen nach Abschnitt 6 des AufenthG erteilt wird – wenn denn die notwendigen Papiere (Pass, Geburtsurkunde, Ledigkeitsbescheinigung usw.) für eine Eheschließung oder Vaterschaftsanerkennung beschafft werden können.

Im Übrigen ist regelmäßig nur an § 25 Abs. 5 AufenthG zu denken. Nach dieser Vorschrift kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Erteilung ist aber ausgeschlossen, wenn der Ausländer „*falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der*

*Ausreisehindernisse nicht erfüllt.*“ Bei abgelehnten Asylbewerbern, die nicht sofort abgeschoben werden, liegt es meistens daran, dass sie keinen Pass besitzen. Ohne Pass oder sonstiges Passersatzpapier ist es der Ausländerbehörde nämlich nicht möglich, eine Abschiebung durchzuführen. Die Heimatländer sind nicht bereit, einen Ausländer ohne Nachweis, dass er ein Staatsangehöriger dieses Landes ist, aufzunehmen. Die Passbeschaffung durch die Ausländerbehörden bei den Botschaften der Heimatländer ist häufig äußerst langwierig und in vielen Fällen sogar aussichtslos. Dies führt dazu, dass die betroffenen Ausländer wegen faktischer Unmöglichkeit der Abschiebung zumindest geduldet werden müssen (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Die Unmöglichkeit der Abschiebung kann nach § 25 Abs. 5 AufenthG dann auch zur Erteilung des Aufenthaltstitels führen. Allerdings sind passlose Ausländer – und dies betrifft bei Minderjährigen auch ihre Vormünder und Betreuer, § 80 Abs. 4 AufenthG – zur umfassenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung verpflichtet (§ 48 Abs. 3 AufenthG). Hierzu gehört nicht nur die *pro forma* Antragstellung bei der Botschaft, sondern auch die Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden, um notwendige Dokumente zu beschaffen. Selbst die Beauftragung eines Rechtsanwaltes im Heimatland wird von Teilen der Rechtsprechung als zumutbar angesehen.

In der Praxis gehen die Ausländerbehörden regelmäßig davon aus, dass der passlose Ausländer noch nicht alles in seiner Macht stehende getan hat, um einen Pass zu beschaffen, so dass die Passlosigkeit nicht als „unverschuldet“ angesehen wird und der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt wird.

§ 25 Abs. 5 AufenthG erlaubt aber auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn die Ausreise aus „*rechtlichen*“ Gründen unmöglich ist. Zu den rechtlichen Gründen gehören insbesondere die Grund- und Menschenrechte aus dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention aber auch die UN-KRK. Diese benennt das Kindeswohl als einen vorrangig zu berücksichtigenden Umstand bei jeder behördlichen Entscheidung, also auch im Ausländerrecht. Das „Kindeswohl“ ist daher im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG umfassend zu würdigen. Ist es für das Kind und seine Entwicklung besser, in Deutschland zu bleiben, weil in seiner Heimat weder aufnahmebereite Familienangehörige vorhanden sind noch adäquate staatliche oder nicht-staatliche Strukturen, die dem Kind Obhut und Versorgung und Entwicklung gewähren könnten, ist ferner zu erwarten, dass sich das Kind trotz der Herkunft aus einem meist völlig fremden Kulturkreis hier einleben und integrieren wird, so gebietet das Kindeswohl die Erteilung

eines Aufenthaltstitels. Allerdings ist die behördliche und gerichtliche Praxis hier bislang noch absolut zurückhaltend und in Einzelfällen allenfalls bereit, eine Abschiebung vorübergehend auszusetzen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre.

Eine wichtige Aufgabe für die Zukunft liegt darin, das Kindeswohl in aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu Gunsten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge als maßgeblichen Gesichtspunkt gegenüber den Ausländerbehörden geltend zu machen.

## Ronald Reimann

Rechtsanwalt, Mitarbeiter der DRK-Suchdienstleitstelle

### Die Arbeit des DRK-Suchdienstes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Jahr für Jahr kommt eine Vielzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Deutschland. Genaue Zahlen gibt es nicht, viele dieser Flüchtlingskinder melden sich nicht oder nur unter falschen Identitäten bei den Behörden. Schätzungsweise 6.000-10.000 Flüchtlingskinder sollen ohne ihre Eltern in Deutschland leben. Die Trennung von ihren Eltern ist für diese Kinder immer ein sehr schmerzhafter Prozess. Dies gilt unabhängig davon, welche Gründe dazu geführt haben, dass diese Kinder ihr Heimatland verlassen mussten.

Ein wichtiger Punkt im Rahmen des „Clearingverfahrens“ für diese Kinder ist es, ob diese noch Kontakt zu ihren Eltern oder anderen Verwandten haben oder ob der Kontakt abgebrochen ist und sie eine Wiederherstellung des Kontaktes wünschen. Ist Letzteres der Fall, kann der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes das Kind hierbei unterstützen. *Restoring family links* – die Wiederherstellung familiärer Kontakte ist eine Kernaufgabe der Suchdienstarbeit. Diese wird in einem weltweiten Suchdienst-Netzwerk wahrgenommen. Zu diesem Netzwerk gehören die Suchdienste der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften in 186 Ländern der Erde sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit seinem Zentralen Suchdienst in Genf. Das IKRK ist derzeit in 80 Ländern aktiv, in denen bewaffnete Konflikte ausgetragen werden oder Unruhen bestehen.

In Deutschland erfolgt die Suchdienstarbeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch das Sachgebiet „Internationale Suche und Familiennachrichten“ am DRK-Suchdienststandort München. Auf schriftliche oder telefonische Anfrage oder per E-Mail/Internet erhalten die Betroffenen ein standardisiertes Suchformular, das die Grundlage für die Suche bildet. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden sehr sorgsam behandelt. Ihre Verwendung erfolgt entsprechend dem geltenden Datenschutzrecht ausschließlich zu suchdienstlichen Zwecken.

Flüchtlingskinder und/oder ihre Betreuer und Vormünder können sich auch an die Suchdienstmitarbeiter und – mitarbeiterinnen in den Lan-

des- und Kreisverbänden des DRK wenden. Diese beraten über die Suchmöglichkeiten und unterstützen beim Ausfüllen der Formulare. Nach dem Selbstverständnis des DRK-Suchdienstes ist es immer erforderlich, dass der Suchende selbst entscheiden muss, ob er über das DRK einen Suchantrag stellen will. Diese Entscheidung darf ihm niemand abnehmen. Bei Flüchtlingskindern gilt dies dann, wenn sie bereits über die erforderliche Reife verfügen, den Zweck eines Suchantrages zu verstehen. Der DRK-Suchdienst geht davon aus, dass dies regelmäßig ab dem 14. Lebensjahr der Fall ist.

Auch im Zeitalter weltweiter Mobilfunknetze und Internetanschlüsse ist es leider nicht möglich, tatsächlich in allen Regionen der Welt problemlos Kontakt zu gesuchten Personen aufzunehmen oder erfolgreich im Internet nach diesen zu „googlen“. Hier liegt die Stärke des Internationalen Suchdienstnetzwerkes der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Rotkreuz/Rothalbmondmitarbeiter beschränken sich bei der Suche nicht nur auf die Abfrage von Melderegistern, die es in vielen Ländern überhaupt nicht gibt oder unvollständig sind. Vielmehr suchen diese direkt vor Ort nach vermissten Personen, anhand der möglichst detaillierten Angaben des Suchenden. Sie suchen die (früheren) Wohnanschriften auf, befragen Nachbarn, suchen in Schulen, Krankenhäusern oder an Arbeitsstätten, um sich nach dem Verbleib der vermissten Angehörigen zu erkundigen. Soweit die suchenden Flüchtlingskinder Angst haben, dass die Suche nach den Eltern oder Verwandten zu Problemen mit den Behörden im Heimatland führen können, kann dies im Suchantrag vermerkt werden und gehen die Rotkreuz/Rothalbmondmitarbeiter vor Ort entsprechend sensibel bei der Suche vor.

Viele Suchanfragen führen nicht sofort zu einem Erfolg. In vielen Ländern, derzeit zum Beispiel im Irak, sind die Suchmöglichkeiten wegen der Sicherheitslage stark eingeschränkt. Eine Suchanfrage gerät aber nicht in Vergessenheit. Ändern sich die Suchmöglichkeiten, werden unterbrochene oder erfolglose Suchen der Vergangenheit wieder aufgenommen. Führt eine Suche zum Erfolg, besteht nachfolgend häufig der Wunsch, die familiäre Einheit auch tatsächlich wieder herzustellen. Auch zu allen Fragen einer Familienzusammenführung nach Deutschland berät der DRK-Suchdienst durch seine Mitarbeiter in den Landes- und Kreisverbänden sowie die Mitarbeiter an den Suchdienststandorten Hamburg und Bonn.

Für viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland gibt es ein großes Problem: Man glaubt ihnen nicht, nicht nur ihr Fluchtschicksal, häufig werden bereits ihre Angaben zu Name, Alter und Herkunft angezweifelt. Haben die Flüchtlingskinder keine Personaldokumente, werden sie bzw. die Vormünder aufgefordert, die „Passbeschaffung“ zu betreiben bzw. daran mitzuwirken. Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes ist in der Vergangenheit bereits mehrfach damit konfrontiert worden, dass sich Ausländerbehörden an ihn gewandt haben und darum gebeten haben, für einen „ausreisepflichtigen Ausländer“ nach Verwandten in der Heimat zu suchen. Einige Ausländerbehörden haben auch die betroffenen Ausländer aufgefordert, sich an den DRK-Suchdienst zu wenden und dort zum Zwecke der Passbeschaffung einen Suchantrag zu stellen.

Der DRK-Suchdienst wirkt an solchen „unfreiwilligen Suchanfragen“ nicht mit. Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes nimmt die Suchdienstaufgaben als Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfs-gesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich nach Maßgabe der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und auf Grundlage der Suchdienstvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern vom 8. Juni 2001 wahr (vgl. § 1 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 4 DRK-Gesetz vom 5.12.2008).

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des Suchdienstes, weltweit nach vermissten Personen zu suchen, die von Kriegen, Krisen und Katastrophen oder deren Folgen betroffen sind bzw. Menschen bei der Wiederherstellung familiärer Kontakte zu helfen, wenn diese Kontakte aufgrund von Flucht- oder Migrationsbewegungen abgerissen sind. Die Zusammenarbeit des Einzelnen mit dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes beruht dabei auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, Neutralität und Unparteilichkeit des Roten Kreuzes. Die Herstellung von Kontakten zwischen Familienangehörigen ist dabei eine humanitäre Aufgabe, bei der Fragen wie (Aufenthalts-)Status oder die Nationalität der suchenden Personen keine Rolle spielen dürfen.

Daher gehört es nicht zu den Aufgaben des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes, seine Leistungen zum Zweck der Identitätsklärung oder der Dokumentenbeschaffung im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist er gesetzlich nicht verpflichtet noch könnte der Suchdienst im Rahmen einer „Amtshilfe“ tätig werden. Dementsprechend werden Suchanfragen Betroffe-

ner, die diese auf Veranlassung einer Ausländerbehörde zum Zwecke der Identitätsklärung/Passbeschaffung stellen, vom DRK-Suchdienst nicht bearbeitet und Anfragen von Ausländerbehörden entsprechend beantwortet.

### ***Ansprechpartner des DRK-Suchdienstes***

#### ***1. Suche / Red Cross Message / Dokumentenbeschaffung***

DRK-Suchdienst  
„Internationale Suche und Familiennachrichten“  
Chiemgaustr. 109  
81549 München  
Tel.: 089 / 680 773 -113 / -112 /-111  
E-Mail: [brinkmann@drk-suchdienst.org](mailto:brinkmann@drk-suchdienst.org)  
[www.drk-suchdienst.org](http://www.drk-suchdienst.org)

#### ***2. Familienzusammenführung bei Flüchtlingen***

DRK-Suchdienst  
Herbert Löffler  
Königswinterer Str. 29  
53227 Bonn  
Tel.: 0228/91730 - 94  
Fax: 0228/91730 - 89  
E-Mail: [loeffleh@drk.de](mailto:loeffleh@drk.de)

#### ***3. Familienzusammenführung/Beratung in Nachzugsfällen***

DRK-Suchdienst  
Herr Hochfeld/Frau Filipski  
Amandastr. 72 - 74  
20357 Hamburg  
Tel.: 040 / 432 02 - 0  
Fax: 040/ 432 02 - 249  
E-Mail: [auskunft@drk-sdhh.de](mailto:auskunft@drk-sdhh.de)  
[www.drk-sdhh.de](http://www.drk-sdhh.de)

*Im Übrigen können sich alle Betroffenen an die Suchdienstmitarbeiter in den DRK-Landes- und Kreisverbänden wenden. Adressen unter [www.drk.de](http://www.drk.de).*

*Die DRK-Broschüre „Familienzusammenführung – Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland“ ist unter <http://www.drk.de/suchdienst/index.html> abrufbar (-Familienzusammenführung, - Publikation).*

## Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und die Forderungen

Die Themen und Forderungen aus den Impulsreferaten wurden im Anschluss in Arbeitsgruppen unter der Leitung der Referent/innen vertiefend diskutiert. Im Folgenden werden die Ergebnisse und Forderungen aus den Arbeitsgruppen zusammenfassend dargestellt:

AG 1 – Jugendhilfe

AG 2 – Clearingverfahren und Vormundschaften

AG 3 – Bildung / Ausbildung

AG 4 – Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

### AG 1                      Jugendhilfe

---

#### **Lösungsvorschläge zum Umgang mit Jugendlichen, die von den Jugendhilfeangeboten nicht erreicht werden:**

- Jugendliche sollten über die Jugendhilfe eine Möglichkeit haben, eigenes Geld zu verdienen
- ein sicherer Aufenthaltsstatus würde ihnen Zukunftsperspektiven eröffnen
- geschützte Einrichtungen (ein Bett ohne Bedingungen)
  - Gespräche
  - Schutzraum als Rückzugsmöglichkeit
  - Gesundheitsfürsorge
- aufsuchende Jugendarbeit
- binationale Teams

#### **Lösungsvorschläge zu Strategien für die Zeit nach der Jugendhilfe:**

- gesicherter Aufenthalt nach Beendigung der Jugendhilfe, um Erreichtes zu wahren (Bsp. Kontoeröffnung zu ermöglichen)
- Evaluation zum Aufenthalt durchführen: Wer bekommt nach 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 AufenthG?
- Mentor/innen für junge Volljährige – Jugendliche brauchen auch nach der Jugendhilfe weiterhin Betreuung, gebebe-

nenfalls wäre dafür auch die Einbindung der Jugendmigrationsdienste denkbar

### **Forderungen und Vorschläge zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Jugendhilfestandards in Berlin:**

1. **keine Umverteilung von 16-18jährigen Jugendlichen** nach dem Verfahren des BAMF
2. **Dolmetscher** bzw. mehr **Fachkräfte mit Migrationshintergrund** in die Jugendhilfe sowohl in die Verwaltung und Behörden als auch in die Freien Träger der Jugendhilfe und in der Bildung
3. Gründung einer **Arbeitsgruppe „Vietnamesische Jugendliche“**, die ein Konzept erarbeitet, zu den o.g. Themen, wie aufsuchende Jugendarbeit, Schutzraum, Schlüssel für vereidigte Dolmetscher, besonderen Personalschlüssel für die Einrichtungen, die diese Jugendlichen vorrangig betreuen.

#### **Mitarbeitende der AG:**

- Vertreter/in der freien Träger der Jugendhilfe (urban social, Jugendhaus Friedrichshain, Pro Xeno)
- Vertreter/in der Jugendämter
- Vertreter/in der Senatsverwaltung für Jugend
- Vertreter/in der Senatsverwaltung für Inneres
- Vertreter/in vom Zollamt
- Vertreter/in der Vormundschaften
- Vertrauensperson vom LKA

### **AG 2 Clearingverfahren und Vormundschaften**

---

1. Das Landesjugendamt hat einen Auftrag zur Beratung und ist daher Ansprechstelle für Einzelfälle. Kontakt kann über Email, Telefon, Fax oder die Post hergestellt werden.
2. Den Mitarbeiter/innen der Clearingstelle wird vom LABO der Zutritt zu den Befragungen in der Ausländerbehörde und den ED-Behandlungen verwehrt – Zuständigkeitslücke. Das Landesjugendamt bemüht sich um Klärung.
3. Das Landesjugendamt wird sich bemühen, die Umverteilung der 16-18jährigen UMF in die Jugendhilfe sicher zu stellen.

4. Vernetzung der Clearingstelle mit anderen Projekten im Bereich UMF: es soll ein regelmäßiger kollegialer Austausch stattfinden, zu dem die Clearingstelle einlädt.  
Beteiligte: - Vertreter/in der Clearingstelle  
- Vertreter/in AKINDA - Netzwerk Einzelvormundschaften  
- Vertreter/in BBZ  
- Vertreter/in OASE Berlin  
- Vertreter/in BZFO.

### **AG 3                    Bildung / Ausbildung**

---

#### **Lösungsvorschläge und Forderungen:**

1. Vernetzung der Kleinklassenlehrer/innen über GEW, Fachverband oder Flüchtlingsrat, BBZ, (eventuell JOG einbinden)
2. Weiterbildung für Kleinklassenlehrer/innen über konzeptionelle Fragen, aufenthaltsrechtliche Probleme und Traumatisierungen
3. Einbeziehung der Lehrer/innen in die Helferkonferenzen durch das Jugendamt
4. Kontakte zwischen Betreuer, Jugendamt und Schule müssen verstärkt werden
5. Varianten zur Schulpflicht → niedrigschwellige Angebote für schuldistanzierte Schüler/innen
6. Informationen an Kleinklassenlehrer/innen über das Nachholen von Schulabschlüssen und Ausbildungsmöglichkeiten
7. Liste von Multiplikator/innen
8. Schulangebote für Alphabetisierung, nicht sofort in die Kleinklassen

**Lösungsvorschläge und Forderungen:**

1. Klärungsphase sollte ein Raum der Ruhe sein; geklärt werden sollte auf dem Hintergrund des Kindeswohls und was das Beste für das Kind/den Jugendlichen ist. Das Kindeswohl muss ernst genommen werden → Aufenthalt für diese Phase sollte gesichert sein, dafür könnte man AE § 25.5 AufenthG nutzen, Integration durch Recht!
2. Asylantrag nicht am Anfang stellen – Minderjährige benötigen Zeit zur intensiven Vorbereitung von Asylverfahren. Wenig Vorbereitung führt zu „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnungen, wodurch ein späteres Aufenthaltsrecht verwehrt wird und nur noch die Härtefallregelung möglich ist.
3. vietnamesische Minderjährige sind eine Gruppe mit besonderem aufenthaltsrechtlichen Schutzbedarf, da in kriminelle Milieus gezwungen – strafrechtliche Problematik
4. Jugendhilfe für UMF bringt wenig Erfolge, wenn im Anschluss alle Hilfen abbrechen durch ungenügende Absicherung nach AsylbLG (z.B. Traumatherapie / Krankenhilfe etc.) → Jugendgerechter Anschluss ist notwendig
5. Dokumentation: Was ist aus ehemaligen UMFs geworden, die vor ihrer Abschiebung standen?
6. Dauerhafte Bleiberechtsregelung, Auflösung der Stichtags- und Einzelfallregelung (durch: Altfallregelung zum 1.7.2007 – 6 Jahre in Deutschland und Härtefallregelung)

## Anhang

### Presseerklärung

#### **Flüchtlingsschutz gewähren - Jugendhilfe garantieren!**

Symposium zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Berlin

vom 20. - 21. November 2008

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention. Dieser Jahrestag bildet den Rahmen für ein Symposium, zu dem der Arbeitskreis "Junge Flüchtlinge" des Berliner Flüchtlingsrates Behördenvertreter/innen, Fachleute aus Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen, Anwälte/innen und Lehrer/innen eingeladen hat.

Das Symposium soll dazu beitragen, gemeinsame Standards für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu entwickeln und die Berliner Jugendhilfemaßnahmen für Flüchtlinge zu verbessern.

Aus Sicht des Flüchtlingsrates ist dabei das Hauptaugenmerk auf das Spannungsfeld zu legen, das zwischen der gesetzlichen Verpflichtung zur kindgerechten Aufnahme (Pflicht zur "Inobhutnahme" durch das Jugendamt sowie Einsetzen einer Vormundschaft bis zum 18. Lebensjahr) und den ausländerrechtlichen Bestimmungen existiert. Minderjährige Flüchtlinge sind hiernach bereits ab einem Alter von 16 Jahren asylverfahrensfähig und unterliegen einer bundesweiten Umverteilung, an das sich die Residenzpflicht am Zuweisungsort anschließt. Folge davon ist die Trennung von Unterstützern und Angehörigen und ggf. auch vom Vormund am zunächst gewählten Fluchort.

Der Flüchtlingsrat kritisiert insbesondere, dass sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin nach ihrer Ankunft umfangreichen polizeilichen Kontrollmaßnahmen unterziehen müssen, die nichts mit einer kindgerechten Behandlung zu tun haben. Dem Flüchtlingsrat liegen Berichte von Jugendlichen vor, die in Handschellen von der Ausländerbehörde zum Polizeigewahrsam transportiert und dort stundenlang festgehalten wurden. Eine Entlassung erfolgte in der Regel erst in den

frühen Morgenstunden. Diese Praxis ist völlig unverhältnismäßig und widerspricht dem Wohl des Kindes. Sie ist daher einzustellen.

Im Aufnahme- und Clearingverfahren sollte das Wohl des Kindes oberste Priorität genießen. Im Interesse der minderjährigen Flüchtlinge wäre es, wenn zumindest für eine Übergangszeit eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt würde. So könnten Alternativen zum derzeit in der Regel sofort eingeleiteten Asylverfahren geprüft werden.

Da Jugendliche meist wenig Chancen auf eine Asylanerkennung besitzen, kann die daraus folgende "offensichtlich unbegründete" Ablehnung zu einem späteren Ausschluss vom Erwerb eines anderen Aufenthaltsrechts führen.

Im Rahmen des Clearingverfahrens vorgenommene Alterseinschätzungen bzw. Heraufsetzungen des angegebenen Alters der Betroffenen führen zur sofortigen Entlassung aus der Clearingstelle und zur Zuweisung in eine Erstaufnahmeeinrichtung für (erwachsene) Asylbewerber. Der Flüchtlingsrat fordert in diesem Zusammenhang, dass anhängige Rechtsmittel gegen die Altersfeststellungen zum weiteren Verbleib in der Clearingstelle berechtigen. Altersfeststellungen nach Augenschein, aber auch die entwürdigenden und medizinisch zweifelhaften Methoden wie das Zwangsrontgen und die Anfertigung von Ganzkörper-Nacktfotos durch die Charité Berlin können nicht zu zweifelsfreien Ergebnissen führen.

Im Interesse einer kindgerechten Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist die sofortige Bestellung eines Einzelvormundes notwendig, der sich individuell um die Belange seines Mündels sorgen kann. Ihm ist nach dem Gesetz der Vorrang vor Amtsvormündern einzuräumen, die in Berlin regelmäßig bestellt und nur in Einzelfällen später durch Einzelvormünder ersetzt werden. Dieses Prozedere hat nicht nur negative Auswirkungen auf die zukünftigen Lebensentwürfe der minderjährigen Flüchtlinge, da Weichen häufig frühzeitig gestellt werden, sondern behindert auch das Engagement vieler Berlinerinnen und Berliner, die sich zur Übernahme einer Vormundschaft bereit erklärt haben.

Der Flüchtlingsrat hat zum Clearingverfahren ein Konzept vorgelegt, das diesen Erfordernissen Rechnung trägt und auch die Möglichkeit von Vereinsvormundschaften vorsieht.

Minderjährige Flüchtlinge sollten wie ihre (deutschen) Altersgenossen eine Perspektive auf Ausbildung und Studium besitzen. Sie sollten nicht per se in einer Hauptschule untergebracht werden. Ungeachtet bestehender ausländerrechtlicher Begrenzungen können auch geduldete Jugendliche nach einer vierjährigen Aufenthaltsdauer eine unbeschränkte Arbeiterlaubnis erhalten. Davon sollte in der Regel Gebrauch gemacht werden. Gleiches gilt für eine Ausnahmevorschrift, die für traumatisierte Flüchtlinge eine arbeitsmarktunabhängige Arbeiterlaubnis vorsieht.

Der Berliner Senat hat sich für die Aufgabe des nach wie vor bestehenden deutschen Vorbehaltes gegenüber der Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention auf die hier lebenden ausländische Kinder und Jugendliche eingesetzt. Ungeachtet dessen bestehen auch auf Landesebene Möglichkeiten zur Gestaltung kindgerechter Aufnahmebedingungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Der Flüchtlingsrat Berlin ist bereit, dazu mit der Senatsverwaltung und dem Landesjugendamt weiter das Gespräch zu führen und hofft auf Impulse, die im Interesse der betroffenen jungen Flüchtlinge vom Symposium ausgehen können.

Flüchtlingsrat Berlin  
Berlin, 20. November 2008